Die Theurung vom Jahr 1816.

Versuch
einer Darstellung der Quellen dieser Theurung und der ohnfehlbaren Mittel, deren Wiedererscheinung auf immer zu verhüten.

Beylage
zum 1sten Band der National-Oekonomie.

Von
Julius Gr. v. Soden.

Leipzig, 1817.
bei Johann Ambrosius Barth.

1.

Der Verfasser der Nationalökonomie hat die, Anfangs Sommers des Jahres 1815 urplötzlich, gleich einem Orkane, erschienene, mit den vorhinigen Verhältnissen zuletzt in der Proportion wie 4 ja 5 zu 1 sich gezeigte Theurung, d. h. Preiserhöhung des bey weitem größten Theils der Urprodukte, der Bedürfnisse absoluten Werths der Getraidter und aller genießbaren Früchte, zugleich als staatswirthschaftlicher Denker und als praktischer Geschäftsmann beobachtet. Er hat den Quellen dieser so kalamitosen Erscheinung nachgeforscht, und er glaubt seine Ansichten hierüber um deswillen dem Publikum vorlegen zu sollen, um dadurch die Ueberzeugung zu bewirken: daß durch Vollzug des von ihm, zuerst in einer vermischten Sammlung von Aufsätzen, (s. Alethia. Leipzig, 1796.) dann in der Nationalökonomie (1. B. Z. 199.) gemachten und nachher in einer eignen Schrift: Zwey nationalökonomistische Ausführungen, 1) das idealische Getraidtmagazin u. s. w. Leipzig, 1813. bey Joh. Ambrosius Barth) gegen alle Einwendungen vertheidigten Vorschlags, diese Theurung, d. h. dieses ungeheure Mißverhältniß der kurz vor dieser Periode, und seit vielen Jahren bestandenen, und der plötzlich erschienenen dermaligen Preise, schlechterdings nicht hätte ent-

stehen können, daß sie also gar nicht existirt haben würde.

2.

Es wird dem Verfasser erlaubt seyn, ohne Anmaßung und Unbescheidenheit, auf dieser Ueberzeugung zu beharren, bis ihm die Unrechtlichkeit, oder Unausführbarkeit jenes in der Nationalökonomie dargelegten, und gegen alle ihm bekannt gewordene Einwendungen gerechtfertigten Plans, nachgewiesen wird.

3.

Zuerst also von den Quellen dieses urplötzlichen Steigens der Urprodukte, vorzüglich der Getraidt- Kartoffeln- und Hülsenfrüchte.

Diese Quellen, die Ursachen dieses plötzlichen Steigens des Preises, liegen bey weitem nicht so nahe, als man uns von allen Seiten glauben machen wollte. Der ruhige Beobachter der Zeitverhältnisse mußte diese Erscheinung früher, oder später, aber zuverläßig voraussehen und erwarten. Denn diese Erscheinung war in einem großen Theile von Europa, und vorzüglich in Deutschland, durch dessen politische Umwälzung längst vorbereitet.

Erstens: verschwanden mit der Aufhebung aller geistlichen Stiftungen und Klöster eine große Zahl von sehr bedeutenden Privatmagazinen. Diese geistliche Institute konnten Getraidtvorräthe auffspeichern, weil ihre Fonds es ihnen erlaubten, weil auf jeden Fall dennoch für ihre, d. h. wenige Individuen, jährlichen Unterhalt gesorgt war; und weil es selbst in dem Geiste ihrer Institute lag, diese Vorräthe in Zeiten der Theurung und Noth,

zu öffnen, und das Publikum, vorzüglich aber ihre, unwidersprechlich mit großer Liebe und Schonung, also väterlich behandelte Unterthanen mit Eß- und Saamengetraide zu unterstützen.

Jene Aufhebung also, jene Zerstörung der Privatmagazine der Geistlichkeit fand nicht einzig in Frankreich, sondern auch in einem großen Theile Deutschlands statt, und gerade dort, war im Verhältniß der Produktion, auch die Theurung und die Noth am größten. Die Folgen dieser Säkularisation hat der Verfasser in dem 6ten Bande seiner Nationalökonomie, der Staatsnationalwirthschaft nämlich S. 58. folg. vorausgesagt. Sie sind eingetroffen.

Die Besitzungen jener Korporationen wurden durch Spekulanten vereinzelt; dadurch aber nur die Zahl derjenigen Landbauer vermehrt, welche nur ihr eignes Bedürfniß bauen, also für alle übrige Klassen der Produzenten und Konsumenten nichts übrig hatten.

Mag auch die Bevölkerung dadurch zugenommen haben, so ist dieß kein nationalökonomistischer Zuwachs. Denn das Nationalökonomieprincip will nur, daß die Maße der möglichen Erzeugnisse mit der Zahl der Konsumenten, im richtigem Verhältnisse stehe; das Nationalökonomieprinzip verwirft alle unnatürliche Bevölkerungsmittel. Es will, daß die größtmögliche Zahl von Menschen im Wohlstande lebe; also ist ihr Prinzip durch den Wohlstand bedingt. Und Freyheit ist auch hier die Bedingung: daß nämlich die Population durch künstliche Mittel eben so wenig erweitert, als eingeengt werde.

4.

Die nämliche Wirkung des Verschwindens aller Vorräthe, mußte durch die in Frankreich, und in einem großen Theile Deutschlands, seit den letzten 20 Jahren übertriebne Begünstigung der Auflösung aller konsolidirten Güter, aller geschlossenen größeren Grundeigenthums-Besitzungen, durch die von den Spekulanten aller Gattung betriebne Zerschlagung der großen Güter und Höfe, nothwendig hervor gebracht werden.

Bey diesen allzukleinen Grundbesitzungen kann denn der Urproduzent, der Landbauer, unmöglich mehr erzeugen, als er für sich und seine Familie bedarf. Woher sollen denn also die Vorräthe für die große Menge der industriellen und kommerziellen Produzenten, für die Städter, Fabrikanten, Kaufleute, Staatsdiener aller Art, und für alle und jede reine Konsumenten kommen?

Der Verfasser glaubt im 6ten Bande der Nationalökonomie (in der Staatsnational-Wirthschaftslehre S. 87. folg.) überzeugend dargethan zu haben, daß, so wie für den Staatszweck die Bestimmung eines Maximums des Grundeigenthumsbesitzes, also auch die Bestimmung eines Minimums desselben, unerläßlich nothwendig sey.

Die Regierungen werden dieser großen Wahrheit früh oder spät huldigen müssen.

Schon hat man im Würtembergischen die Nachtheile der dort, so wie im Altbadischen längst herkömmlichen allzu großen Vertheilung des Grundeigenthums neuerlich eingesehen *).

*) S. Würtemberg. Staatsarchiv. Heft 1. August 1816. S. 157. folg.

Aber erstaunen muß man, wenn die Regierungen hie und da, dennoch zu verkennen scheinen, daß die wahre Quelle der häufigen Auswanderungen aus jenen Staaten, gerade in diesem Mangel der Bestimmung eines Minimums des Grundeigenthumsbesitzes liege *).

Es ist eine unleugbare, von allen verständigen Oekonomen anerkannte Thatsache: daß nur derjenige den höchstmöglichen Grad der Produktion zu erzwingen vermöge, den der verhältnißmäßige Flächeninhalt seines Grundeigenthums gegen den Wechsel der Naturereignisse schützt, dem sie möglich macht, Mißjahre zu übertragen, dem sie ermöglicht, den zur Düngung erforderlichen Viehstand zu erhalten und nachzuschaffen. Es ist entschieden: daß die allzu große Vereinzelung des Grundeigenthumsbesitzes wohl eine ärmere Volksmasse erhöht, aber die Urproduktion schwächt, und den Nationalwohlstand hemmt.

5.

Ein sehr natürlicher Grund des Verschwindens aller Privatvorräthe, lag auch in der seit dem Beginnen der politischen Staatsumwälzungen systematisch betriebenen Verarmung der größeren Güterbesitzer. Durch unmäßige, ordentliche und außerordentliche Staatslasten erdrückt, mußten sie nothwendig zu deren Bestreitung ihre in Vorzeiten aufgesparte Vorräthe auf der Stelle veräussern, also war an Magazinirung gar nicht zu denken, und eben so mußten die immer und immer steigende Höhe der Auflagen, auch alle und jede andere Grundbesitzer zwingen,

*) Man sehe die neueste Königl. Würtemberg. Verordnung wegen der Auswanderungen.

zu deren Bestreitung ihre Naturalvorräthe auf der Stelle zu verkaufen; also eine große Konkurrenz der Verkäufer, also augenblickliche wohlfeile Preise erzwingen; also Mangel bey der unbedeutendsten Verrückung des Gleichgewichts zwischen Bedarf und Produktion.

6.

Zu Herbeyführung der dermaligen Periode mußte auch nothwendig die nach den neuern Finanzsystem eingeführte Aufhebung aller Naturalbesoldungen der Staatsdiener wirken. Sie machen einen bedeutenden Theil der reinen Konsumenten, in nationalökonomistischer Bedeutung aus; die Surrogate wurden nach einem niederen Preis der Urprodukte bestimmt; jede Erhöhung dieser Preise über den Staatsnormalpreise mußte sie also nicht nur drücken, sondern auch, in Absicht der Bedürfnisse absoluten Werths, der ersten Lebensbedürfnisse, schlechterdings der Willkühr der Urproduzenten hingeben.

7.

Eine Hauptquelle dieser kalamitösen Erscheinung liegt aber in den irrigen Ansichten über Freyheit des Getraidthandels.

Der Verfasser hat sich stets an der Spitze der Vertheidiger der allgemeinen Handelsfreyheit befunden; aber er hat auch stets behauptet, daß die Freyheit des Handels mit den Urprodukten absoluten Werth, vorzüglich mit Eßgetraidt, nur dann dem Nationalprincip zusage, wenn für die Sicherheit des allgemeinen Wohlstands im Staat gesorgt, und zwar durch

solche Mittel gesorgt sey, welche mit dieser Freyheit verträglich sind. Er hat stets behauptet: daß der Aufkauf, also der Wucher, mit den ersten Lebensbedürfnissen, Beschränkungen unterliegen müsse; daß diese Beschränkungen keineswegs als eine Hemmung des freyen Handels zu betrachten seyen; und daß die Unbeschränktheit des Aufkaufs, mit dem Nationalökonomieprincip, also mit dem Nationalwohlstande, durchaus unvereinbar sey. (Staats-National-Wirthschaft, Z. 234. S. 314.) Diese Unbeschränktheit des Aufkaufs aber ist es, die man mit der Freyheit des Getraidthandels verwechselt, und dadurch größtentheils diese unglückliche Erscheinung der jetzigen Zeit herbeygeführt hat! Trotz der Mißerndte waren Vorräthe vorhanden; aber sie waren in den Händen der Spekulanten aller Religionen, und sie waren es also, welche willkührlich die Preise bestimmten.

8.

Diese willkührliche Preisbestimmung der Aufkäufer, also der Wucher wurde durch jene Polizeyanstalten noch begünstigt, welche man hie und da zu Beschränkung des innern Handels, unter dem Namen von Schranen, u. s. w., in dem nämlichen Augenblicke organisirte, wo man die Freyheit des Getraidthandels mit Worten proklamirte.

Nichts ist natürlicher, als daß diese Zwangsmärkte den Urproduzenten und den Aufkäufern Gelegenheit geben, sich, nach der Einheit ihres Interesse, als dem einzigen festen Bande der Gesellschaft, über die Preise unter sich zu einigen, die sie dem konsumirenden Publi-

kum aufbringen wollen; nichts ist natürlicher, als daß jeder Zwang den Preis des Produkts erhöhen muß.

9.

Was war aber die Folge jenes irrigen Philosophems der allgemeinen Freyheit des Getraidthandels, zu dem die Regierungen sich öffentlich bekannten?

Daß sie bey dem ersten Anschein von Theurung durch Ausfuhrverbote, oder durch Auflagen, welche einem Ausfuhrverbot gleich kämen, bisweilen auch durch inquisitorische Maaßregeln, den Folgen nahen allgemeinen Elends steuern, also ihr ganzes System aufgeben mußten! Daß, in dem nämlichen Augenblicke, wo Deutschland zu einem Bundesstaate organisirt werden sollte, wo jeder Deutsche hoffte, die Bestimmung wechselseitiger Hülfe in der Noth; als den einzigen Grund und eines gesellschaftlichen Verbands, würde der erste Grundstein dieses Gebäuds seyn, alle Staaten wechselseitig feindlich sperren mußten, und dadurch nothwendig die Preise erhöhten, zugleich aber nebst den Urproduzenten, alle andre Klassen der Produzenten und Konsumenten drückten!

10.

Wenn alle jene oben bemerkte Verhältnisse, wenn jene unrichtige Ansicht des Prinzips vom freyen Getraidthandel in vielen Jahren keine verderbliche Wirkung äußerten; wenn, trotz aller jener Verhältnisse und unrichtigen Systeme, trotz des vieljährigen Aufenthalts großer Heere im Herzen von Europa und theilweiser feindlicher Verwüstungen, sich die Getraidtpreise viele Jahre hindurch nicht nur in einer mäßigen Höhe hielten, sondern selbst bis

zu einer der Urproduktion nachtheiligen Tiefe herabsanken; so beweist dieß durchaus nichts gegen die Richtigkeit der Behauptung: daß jene Verhältnisse es sind, welche, „daß jenes System es ist,“ welches die jetzige, dem allgemeinen Nationalwohl so nachtheilige Theurung hervorgebracht habe.

Von 1771 — 1816, also in 45 Jahren, hatte der größte Theil von Europa, vorzüglich aber Deutschland mehr oder minder reichliche Erndten, nicht Ein Mißjahr. Indeß jenes System der Freyheit des Getraidthandels die Ausfuhr begünstigte, blieben natürlich doch für getraidreiche Lande noch so viel Vorräthe zurück, daß das Getraide keine bedeutende Höhe des Preises erreichen konnte. Es war stets der Bedarf aber auch genau nicht mehr als der Bedarf der Konsumtion vorhanden. So lange aber der Konsumtionsbedarf vorhanden ist, so lange muß auch das Produkt sich in demjenigen Preise erhalten, den ihm die allgemeine Skala des Werths und Preises aller Genußmittel anweißt. (Nat. Oekon. 1. B. S. 41. Z. 44.)

Gerade aber, weil genau nicht mehr als dieser Bedarf vorhanden war, so mußte ein einziges Mißjahr, ja schon der Anschein desselben, den Preis auf die höchstmögliche Höhe treiben; weil Getraidt ein unentbehrliches Bedürfniß, Unentbehrlichkeit zur menschlichen Existenz aber, das wesentlichste Prinzip Aller Werth-, so wie dieser das Prinzip der Preis-Bestimmung ist.

An jenen, jetzt doch durch die Theurung klaren Zustand der Dinge, daß nämlich nirgend mehr als genau der Bedarf vorhanden war, daß selbst die bloße Ahnung

eines Mangels an diesem Bedarfe, nach dem Organismus der menschlichen Seele, auf der Einen Seite allgemeine Aengstlichkeit hervorbringen, und auf der Andern Seite eben diese Aengstlichkeit den Wuchergeist wecken müsse, an jenes Prinzip der Preisbestimmung hat man aber nicht gedacht; von 45 guten Erndten eingewiegt, überließ man sich der Täuschung, daß es ewig so seyn werde und müsse; indeß man gerade umgewendet, und in den Spiegel der Kroniken blickend, den entgegengesetzten Schluß hätte machen, also eben deswegen, weil so viele gute Erndten auf einander folgten, auf die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer nahen Mißerndte hätte schließen sollen.

11.

Gerade jene lange Reihe guter Erndten, gerade die dadurch erzeugte niedre Preise des Getraidts waren hingegen Ursache, daß bey dem ersten Mißwachs diese Preise unverhältnißmäßig steigen mußten. Der Landbauer, durch die Kriegslasten, durch die in ewiger Progression fortschreitenden Auflagen erdruckt, konnte dem Boden durch Getraidtbau nicht mehr so viel abgewinnen, um auch nur einen mäßigen Wohlstand zu behaupten. In dem Anbau der Fabrikkräuter, des Tabaks, des Hopfens, des Krapps, der Karteln u. s. w., fand er doch, wenn sie auch höhere Anstrengung der Produktionskraft heischten, höheren Ertrag des Grundeigenthums; denn diese Pflanzengattungen waren nicht so allgemein, sie foderten wenig Kapitalstoff, aber höhere Produktionskraft als der Getraidtbau. Die Getraidtfelder wurden also in Fabrikpflanzenfelder verwandelt, also die Getraidtproduktion vermindert. Und auch das blieb unbeachtet!

12.

Unbeachtet blieb eben so, die durch einen Frieden von 30—40 Jahren, durch Deutschlands vormalige Verfassungen, durch Joseph und Friedrichs der 2ten Systeme, durch den Anbau der Kartoffeln seit 30 bis 40 Jahren so sehr erhöhte Volksmenge, also Vermehrung der Konsumenten.

13.

Und so mußte denn die der Vegetation ungünstige Witterung eines einzigen Jahrs nothwendig diese allgemeine Kalamität hervorbringen, und jene Theoretiker aus ihren Träumen aufschrecken.

Zwar hat im Jahr 1816 die Humanität der wohlhabenderen Klassen die Noth der Dürftigen gemildert, sie noch vor dem Hungertode geschützt; aber ein zweites nicht wahrscheinliches, aber doch, zumal nach der Witterung bis Anfang März 1817, und bey der schlechten Beschaffenheit des vorjährigen Saamengetraidts, mögliches Mißjahr, müßte unübersehliches Elend verbreiten, und die kultivirtesten Europäischen Staaten veröden, denn nach dem nämlichen Prinzip, nach welchem Unentbehrlichkeit der Hauptgradmesser des Werthes aller Dinge, so wie der Werth, die Basis des Preises ist, (Nat. Oekon. 1. B. Z. 50. S. 50.) müssen auch alle andre Produkte und Preise steigen; also die Münze, die Austauschmittel im Preise sinken, also auch die Wohlhabenden zu Einschränkungen auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse gezwungen, also außer Stand gesetzt werden, die industriellen Produzenten und die Dürftigen zu unterstützen.

14.

Sollte denn dieser herbe Wink der Zeit nicht hinreichen, die Regierungen aufzuregen, und sie von der Unrichtigkeit der herrschenden neueren Ansichten über diesen wichtigsten Gegenstand der Staatshaushaltung zu überzeugen? —

Wir haben seit 25 Jahren Beyspiele genug, daß allgemeine philosophische Theoreme, die nicht auf Menschenkunde, auf die genaue Berechnung des Menschheitsorganismus gebaut sind, ihre Unhaltbarkeit in der Ausführung mit dem Verderben der Völker beurkunden. Das Ideal vollkommenster Freyheit ist der Menschheit eben so verderblich, als das der Gleichheit; das unter andern Larven hie und dort noch jetzt, wie zu den Zeiten des Jakobinismus herrscht; denn es ist mit der bürgerlichen Gesellschaftsverfassung eben so unverträglich. Der Mensch kann in der bürgerlichen Gesellschaft nur auf den Grad von Freyheit Anspruch machen, der den Genuß der Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung nicht hemmt, also die aus diesem Genuß hervorgehende, von ihm untrennbare, untrennbaren Pflichten nicht verletzt.

Will der Mensch die Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung genießen, so muß er doch wohl die Verpflichtung übernehmen, die andern Glieder der Gesellschaft existiren zu lassen; also da, wo deren Existenz ohne seine Beyhülfe, ohne seine Unterstützung unmöglich wäre, diese zu leisten.

Dieß ist also unwidersprechlich die erste und heiligste Pflicht, mit welcher jeder einzelne Mensch in die bürgerliche

Gesellschaft tritt; dieß ist die Vorbedingung der gesellschaftlichen Existenz jedes einzelnen Bürgers.

Auf diese Basis ist der Entwurf eines idealischen Getraidtmagazins gebaut, den der Verfasser schon in jenem im Jahr 1796 erschienenen Werke, Alethia, zuerst bekannt machte. Dieses ist wenig bekannt worden, und daher glaubt der Verfasser jenen Entwurf hier einrücken zu müssen.

15.

„Die große Frage: wie ist in Fällen der Noth, des Mißwachses, oder einer durch Krieg und andre allgemeine Unglücksfälle veranlaßten Theurung der ersten Lebensbedürfnisse dem Mangel vorzubeugen, wie das Gleichgewicht unter allen Volksklassen zu erhalten?“

„Diese Frage — die wichtigste in der Staatsverwaltungs-Wissenschaft — hat längst die Schriftsteller aller Nazionen beschäftigt: und mannichfaltige unglückliche Versuche, diese große Aufgabe zu lösen, haben oft Reiche umgewälzt, noch öfter Länder entvölkert und Nazionen an den Rand des Abgrunds gebracht. Auch über diesen Gegenstand ist der menschliche Geist von Extremen zu Extremen übergesprungen; von der regellosesten Freyheit des Kommerzes bis zu dem ungeheuersten Despotismus der Requisizion, der allen Begriff von Privateigenthum vernichtet, und das Verderben, die Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft hervorbringen mußte. Alle übrige Systeme haben sich zwischen den zwei Enden der gänzlichen Handelsfreyheit und des Verbots aller Ausfuhr herumgedreht.“

„In Frankreich unter der Opinionenherrschaft der Enzyklopädisten, Oekonomisten und Physiokraten, wurde

dieser Gegenstand bis auf den Grund erschöpft — die französische Staatsverwaltung hat nach den verschiedenen Systemen der Türgots, der Neker, der Robespierre immer abgeänderte Maaßregeln ergriffen, und fand die Frage noch immer unaufgelöst."

„Es giebt freilich ein sehr einfaches Mittel sie zu lösen, und das sind: die öffentliche Staatsvorrathshäuser. Aber die Seltenheit der Anwendung dieses Mittels hat genug für deren ungeheure Schwierigkeiten und Nachtheile bewiesen."

„Da ich es wagen will, mit einer neuen Idee darüber vorzutreten, die alle Vortheile der öffentlichen Vorrathshäuser, und keine ihrer Schwierigkeiten und Nachtheile haben soll, so muß ich diese zuerst nochmals darstellen."

„Erstens sind die öffentlichen Vorrathshäuser mit einem großen Kostenaufwand für den Staat verbunden. Und dieser wächst mit der Größe des Staats in ungleicher Proporzion, d. h. die größere Maße der Bevölkerung gleicht den Zuwachs des Aufwands nicht aus, den sie veranlaßt; denn dieser Zuwachs der Volksmaße wird immer mehr in der verzehrenden als in der produzirenden Klasse liegen. Die Zahl der Handwerker, der Fabrikanten, der Kaufleute, der Kapitalisten u. s. w., wird in einem großen Staate immer in einer größern Proporzion wachsen, als die der Grundeigenthümer. Denn alle andre Erwerbungsmittel sind an sich theilbarer, als das Grundeigenthum; werden es durch die Sitten und Gewohnheiten der meisten Völker noch mehr, und die Beschwerden des Landbaus locken ohnehin weniger neue Glie-

der, vielmehr drängen sich stets Glieder aus dieser Klasse in andre Klassen."

„Es ist ein großes Kapital erforderlich, die ersten Vorräthe anzuschaffen, ein Kapital, das todt bleibt, und keine Zinsen trägt, indeß der Staat es verzinsen muß. Beinah alle europäische Staatsverwaltungen, so wie insbesondere in Deutschland, beinah alle deutsche größere oder kleinere, sind durch die Kriege, die seit Jahrhunderten Europa beinah unausgesetzt erschütterten, in größere oder kleinere Schulden versenkt. Ihre Völker sind mit Auflagen aller Art belastet, die die Kriege, die stehenden Heere, der steigende Luxus nothwendig gemacht haben, und keiner Erhöhung fähig sind. Woher sollte also das bey großen Staaten ungeheure Kapital zu Anschaffung dieser Vorräthe, woher, wenn es nicht durch neue Auflagen aufgebracht wird, die Zinsen des in den Vorräthen steckenden Kapitals kommen?"

„Zweytens: Werden diese Vorräthe aus dem Staate selbst genommen, so entziehen sie ihm eine so große Summe seiner Produkte, daß selbst dieß eine drückende Erhöhung der Preise, oder Mangel nach sich ziehen, und also gerade das veranlassen würde, was sie verhindern sollen. Würden sie aus fremden europäischen Staaten erkauft, die davon Ueberfluß haben, und sind sie auch dort zu erhalten, wie dieß doch nicht leicht der Fall seyn wird, (denn mehrere nähren sich von afrikanischen und amerikanischen Getraidt,) so kann ein so beträchtlicher Ankauf schwerlich durch artifizielle Produkte aufgewogen, er muß also mit Metall ausgeglichen werden, den Staat an Numerär verarmen, den Preis des Grundeigenthums drücken, und also gerade wie-

der der schätzbarsten und nützlichsten Volksklasse nachtheilig werden.“

„Ist nun aber auch das Kapital zum Ankauf der ersten Vorräthe gefunden, sind nun die Vorräthe angeschafft; so müssen Drittens in allen Theilen des Staats öffentliche Vorrathshäuser angebaut, und unterhalten werden.“

„Diese Vorrathshäuser müssen immer in einer solchen Entfernung seyn, daß von ihnen der Mangel leidende Staatsbürger unterstützt werden kann, ohne durch die Kosten der Fracht alle Wohlthat der Anstalt selbst wieder zu verlieren. Der Anbau, die Unterhaltung dieser Gebäude erfordern ein neues äußerst beträchtliches Kapital.“

„Sind Viertens die Vorrathshäuser in erforderlicher Anzahl vorhanden, so müssen Verwaltungen derselben bestellt werden; und diese Verwaltungen fordern einen neuen beträchtlichen Fond, der auf das Volk fallen müßte, welches doch am Ende alles bezahlt.“

„Wäre aber nun auch Fünftens der Fond zu Bezahlung und Unterhaltung aller dieser Verwaltungen gefunden, so ist, auch bey der strengsten Aufsicht, der ungeheure Verlust, den die Untreue, die Unterschleife, die Betrügereien dieser Verwaltungen nach sich ziehen, ein neuer Aufwand, der eine fortdauernde Auflage des Volks, oder ein neues Kapital fordert.“

„Sechstens. Der jährliche Verlust am Schwand, oder Eintrocknen des Getraidts, der Verlust am Mäusefraß, die Gefahr des Kornwurms, gegen die man noch immer ein untrügliches Mittel vergeblich sucht, muß auf irgend eine Art durch ein neues Kapital oder eine neue Auflage ge-

deckt werden, wenn nicht die ganze Anstalt in wenigen Jahren wieder vernichtet seyn soll.“

„Siebentens. Die Gefahr des Feuers ist ebenfalls ein neuer Zuwachs von Aufwand, der dem Staate droht, das ursprüngliche erste auf die Vorräthe und Vorrathshäuser verwendete Kapital verloren zu sehen, und ein neues beyschaffen zu müssen.“

„Achtens. In Kriegszeiten sind Landesmagazine sogar dem Staate gefährlich. Fallen sie in die Hände des Feindes, so ist ihr Kapital nicht allein verloren, sie geben dem Feinde auch die Waffen gegen diesen Staat selbst in die Hand.“

„Neuntens. Sollen öffentliche Staatsvorrathshäuser ihren Zweck erfüllen, so müssen sie dem Dürftigen zu jeder Zeit offen seyn. Dieß öffnet aber auch den Unterschleifen, dem Wucher die Bahn. Es ist unmöglich, vorzüglich in einem großen Staate unmöglich, die häuslichen Umstände dessen, der auf Unterstützung aus dem öffentlichen Magazin Anspruch macht, genau zu ergründen. Wenn nun dieser seine eigne Vorräthe heimlich verkauft, und sich denn auf seinen Mangel beruft? Wer wird hier, die höchste unbestechlichste Rechtschaffenheit der Verwaltungen, also warlich einen nicht sehr wahrscheinlichen Fall, vorausgesetzt, dieß stets ergründen, wer in dem Labyrinth der Unterschleife und des Trugs sich stets heraus finden können? Man müßte denn mit einer solchen Magazinanstalt die drückendste und gehäßigste Maaßregeln in Absicht des öffentlichen Handels verbinden, also die Wohlthat der Anstalt vernichten.“

„Diese Ansichten mögen einstweilen hinreichen, das Lästige, Drückende, meist Unthunliche und Unmögliche der

Errichtung öffentlicher Magazine anschaulich zu machen. Indeß sind sie doch bis jetzt als das einzige, wirksame, zweckmäßige und anwendbare Mittel betrachtet worden, dem gänzlichen Mangel zu steuern, und die Preise der ersten Lebensbedürfnisse in einem solchen Gleichgewicht zu halten, das die übrigen Volksklassen gegen Mangel und Elend schützt. Viele Staaten haben es auch wirklich adoptirt."

„In einer weit größern Zahl europäischer Staaten aber ist der Unterhalt des Volks dem Zufall überlassen. Man erwartet die Fälle der Noth, und sucht sich dann mit augenblicklichen Maaßregeln, mit Sperren, mit Accisen und andern dergleichen Anordnungen zu helfen, die die ärmsten Volksklassen drücken, und statt Ueberfluß hervor zu bringen, der nur aus dem Schooße der Handelsfreyheit quillt, gewöhnlich das Unglück vergrößern, den Mangel erhöhen und alles zur Verzweiflung bringen würden, wenn nicht bald das Gefühl, die Ueberzeugung ihrer Härte, ein stillschweigendes allgemeines Einverständniß der subalternen Staatsdiener und der Staatsbürger herbeyführte, sie — nicht zu befolgen. Ich wage es einen Plan zur Prüfung vorzulegen, der nach meiner Ueberzeugung nicht nur den Zweck der öffentlichen Vorrathshäuser vollständig erfüllt, d. h. den Fall des Mangels entfernt und den Dürftigen gegen den Druck des Reicheren schützt, also das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Klassen der Staatsbürger aufrecht hält, und bey dem aller Aufwand, alle Gefahr derselben nicht existirt."

„Es ist der: idealische Vorrathshäuser zu errichten.

„Der erste Beweis, den ich schuldig bin, ist der der Gerechtigkeit dieses Plans; d. h. daß er in die Rechte des Privateigenthums genau nicht weiter einschneidet, als es der Zweck der gesellschaftlichen Verbindung fordert, und keinen Zwang, keine Maaßregeln heischt, als die eben so genau innerhalb der Rechte und Pflichten der Staatsverwaltung nach dem Geiste ihres Daseyns, liegen."

„Dann muß ich, zweitens, beweisen: daß er stets und allenthalben und unter allen Verhältnissen ausführbar ist."

„Der Grundeigenthümer hat, nach dem allgemeinen Begriff des Eigenthums, allerdings das Recht, die Früchte seines Bodens zu behalten, zu genießen und darüber uneingeschränkt zu schalten. Dieses Recht kann aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft und also alle diejenigen aus der geselligen Verbindung fließende Vortheile erlauben, die er selbst genießt. Durch eine weitere Ausdehnung würde er der Staatsverwaltung unmöglich machen, auch ihm die Dauer dieser Vortheile zu sichern."

„Jene Einschränkung der Disposition über die Produkte des Grundeigenthums darf aber wieder durchaus nicht weiter ausgedehnt werden, als es genau jener Zweck fordert."

„Alle Verbote des freien Verkaufs überschreiten aber diese Gränze; da sie den Produkten durch die Hemmung des Absatzes einen willkührlichen Preis setzen, oder sie wohl gar werthlos machen, so ersticken sie alle Industrie, vermindern nothwendig dadurch die Masse der Produkte, und ermorden also, wo sie schaffen und beleben sollten, über-

dieß zeugen sie Betrug und vermindern die Moralität, auf der doch einzig das Wohl des Staats beruht.“

„Das erste, wovon die Staatsverwaltung bey meinem Plane ausgehen muß, ist, die Einjährige Bedürfniß des Staats zu erforschen. Und hiezu giebt die Volkszählung einen untrüglichen Maaßstab. Ist diese erforscht, so muß sie unter das gesammte Grundeigenthum des Staats vertheilt, und jeder Grundeigenthümer verpflichtet werden, die auf ihn nach dem Flächeninhalt seiner Besitzung zugetheilte, und nach dem Mittel-Ertrag seines Grundstücks berechnete Getraidtsumme zum Dienst des Staats aufzubewahren. Sie bleibt Eigenthum des Grundbesitzers, sie bleibt in seiner Verwahrung; aber nie darf er ohne Einwilligung der Staatsverwaltung darüber vor der nächsten Erndte disponiren. Er muß sie als ein ihm vom Staat anvertrautes, also heiliges, Gut betrachten.“

„Dieses kleine Opfer, das der Grundeigenthümer den Vortheilen der gesellschaftlichen Verbindung bringt, wird dem Reichern und Größern überschwenglich aufgewogen, durch die mit meinem Plan zu verbindende gänzliche Kommerzfreiheit und Verbannung alles Zwangs, aller Einschränkung in Absicht des Ueberrests seiner Produkte; durch die Gewißheit, die Preise nie zu tief gedrückt zu sehen, also nie den Sporn des Fleißes zu verlieren und muthlos zu werden. Den Geringen und Dürftigern trifft dies Opfer auch in einer sehr geringen Proportion, und wird ihm durch die Gewißheit, gegen allen Mangel geschützt zu seyn, überschwenglich vergütet.“

„Diese Anstalt kann überhaupt und im Ganzen gerade deswegen nie drückend werden, weil sie im genaue-

sten Verhältniß mit dem Besitz des Grundeigenthums und der Produktion steht. Sie kann es für den großen Proprietär nicht werden, weil der Staat nur in Zeiten der Noth Anspruch auf den zurückgelegten Vorrath macht, und dann den Marktpreis bezahlt, mithin der Eigenthümer nicht verliert. Sie kann es auch für denjenigen Grundeigenthümer nicht werden, der entweder genau nur sein Bedürfniß, oder auch dieses nicht baut; denn beide finden in der Freiheit des Kommerzes Mittel, die temporelle Entbehrung der kleinen Portion zu ersetzen, die sie für den Staat bereit halten müssen. Beiden kann der Staat erlauben, den Werth der Summe, des bey ihnen hinterlegten Getraidts zu entleihen, und er kann (wenn die Kräfte des Staats ihm nicht selbst erlauben, durch Errichtung einer Darlehnskasse für die Bedürfnisse der Staatsbürger zu sorgen) darauf eben so gut und mit dem nämlichen Grade von Sicherheit ein öffentliches Unterpfandsrecht bestellen.„

„Die Errichtung idealischer Vorrathshäuser ist auch anwendbar, ist ausführbar.“

„Entweder baut der Staat mehr Getraidt als er bedarf, und dann fällt ohnehin alle Schwierigkeit; oder er baut genau so viel als er bedarf, und dann hätte er sich nur einen Einjährigen Vorrath zu verschaffen, oder er baut weniger als er bedarf, und dann muß er den Einjährigen Ueberschuß, neben dem jährlichen Deficit sich auswärts zu verschaffen suchen.“

„Aber auch in diesen beiden letztern Fällen muß die Totalsumme des Bedürfnisses auf den ganzen Flächeninhalt des Staats ausgetheilt, und in dem ersten Falle wenigstens das Einjährige Bedürfniß von dem Staate auf Rechnung

der Grundeigenthümer angeschafft, und diesen als die erste und heiligste auf ihrem Grundeigenthum haftende Schuld nach Proportion ihres Grundeigenthums zugetheilt werden. Nur die Anschaffung des laufenden jährlichen Ueberschußes des Bedürfnisses gegen die Produktion bleibe also dem Kommerz überlassen. Nur die Gefahr des Fallens der Preise allein müßte dann die Staatsverwaltung übernehmen."

„Baut der Staat genau nur so viel Getraidte, als er bedarf, und er kann sich die Einjährige Bedürfnisse nicht in Zeiten des Ueberflusses aus fremden Staaten verschaffen — gewiß ein äußerst seltner Fall! — so bleibt noch immer das letzte Mittel übrig, die Einführung jener Anstalt, auf mehrere Jahre zu vertheilen. Man muß z. B. die Zurücklegung des Einjährigen Bedarfs in vier oder acht Theile zerschneiden, und von dem Grundeigenthümer nur die Zurückhaltung des vierten oder achten Theils auf jedes nächste Jahr verlangen, bis die Totalsumme ergänzt ist, der jährliche geringe Abgang am Bedarf wird sich dann leicht und ohne Erschütterung durch das freie Kommerz ausgleichen."

„Es ist ewige Wahrheit: daß keine gesellschaftliche Anstalt dauert, die zu verwickelt ist, deren Gang aus zu vielen zusammengesetzten Rädern besteht, der also Einfachheit fehlt, und die nicht auf das Wohl Aller berechnet ist, das Spiel, das Interesse Aller vereinigt."

„Mein Plan scheint mir alle jene Vorzüge zu besitzen. Er ist einfach. Denn mit der ersten Operation der Erforschung des Flächeninhalts, der Produktion, des Bedarfs, und (im schlimmsten Fall) des Ein-

kaufs, dann der Austheilung des Einjährigen Bedürfnisses ist auch alles auf ewig geschehen.“

„Diese Austheilung wird in eine einfache Tabelle gebracht, und dient der Staatsverwaltung zur ewigen Basis. Nach ihr fordert sie in Zeiten der Noth und des Mangels, d. h. wenn die Getraidtepreise über eine bestimmte Summe steigen, von den Grundeigenthümern die ihnen zugetheilte Getraidtesumme, gegen die Bezahlung des letzten Marktpreises, vertheilt dieses Getraidte an die Dürftigen und stellt dadurch das Gleichgewicht wieder her, indem sie dem Mangel, als dem einzigen möglichen reellen Grund einer Theurung, abhilft.“

„Dieß hält zugleich den großen Proprietär vom Wucher zurück, und zwingt ihn, den Getraidtepreis nicht bis zu jenem Maximum steigen zu lassen, um nicht in den Fall der Requisition zu kommen.“

„Bey dieser Requisition theilt die Staatsverwaltung die Grundeigenthümer nach der Größe oder dem Flächeninhalte ihrer Besitzungen in mehrere Klassen. Sie fängt die Requisition bey den höchsten Klassen, also bey den größten Proprietärs an, und endigt bey den geringsten. Diese können also nur im Fall des äussersten Mangels in die Lage der Requisition kommen, und dieß hebt vollends alles Lästige dieser Anstalt für sie auf.“

„Die schwere Aufgabe scheint nun zu seyn: den Vollzug dieser Anstalt zu sichern; Er hat Schwierigkeiten, aber sie sind zu überwinden. Da das Wohl des Staats auf der Einhaltung eines solchen Gesetzes ruht, so ist es erlaubt, also gerecht, die Befolgung unter schwerer Strafe zu gebieten. Jeder Staatsbürger sey gehalten, bey Ver-

lust seiner bürgerlichen Ehre, vor der nächsten Erndte den Besitz der ihm zugetheilten Getraidtesumme den dazu bestellten Staatsdienern vorzuzeigen. Um allen Unterschleif unmöglich zu machen, geschehe diese Untersuchung im ganzen Staate an Einem Tage; und die Staatsdiener, die sie vornehmen, sollen für das Daseyn der Vorräthe persönlich verantwortlich seyn. Nichts ist leichter, einfacher und natürlicher, als die Organisation dieser Einrichtung. Allerdings muß sie allenthalben den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden."

„Ich bin bereit, bey jeder angenommenen Verfassung, die Möglichkeit und Thunlichkeit der Organisation zu beweisen."

„Dieser Plan erfordert wenig oder kein Anschaffungskapital, keine kostbare Erbauung von Vorrathshäusern, keinen kostbaren Unterhalt derselben, keine Magazinverwalter; ist keinen Veruntreuungen, keinen Unterschleifen der Beamten, keinem Verlust an Getraidte, keiner Feuers-, keiner Kriegsgefahr ausgesetzt, kann ausgeführt werden, ohne den Staat mit Schulden, ohne das Volk mit neuen Auflagen zu belasten."

„In Absicht der Unterstützung läßt sich bey ihm die nämliche Einrichtung, wie bey wirklichen Magazinen machen."

„Man theilt den Staat in gewisse Distrikte, so daß der Zirkel jeden Distrikts immer um eine Stadt geschlagen wird; weil diese der Unterstützung immer am nöthigsten bedürfen. Je nach der Größe der Stadt wird der Zirkel weiter, oder enger, geschlagen; die Beyfuhrkosten sind dann schon unter dem höchsten bestimmten Marktpreis, dem Maximum, begriffen."

„Die Produktion ist die Basis dieses Plans. Natürlich muß also auch der Staat selbst, wenn er Produkte zieht, der Zehendberechtigte, der Gültherr u. s. w., als Proprietär betrachtet werden, und nach dem ausgeglichenen Produktionsverhältniß der Erdfläche, der Requisition unterliegen.“

„Warme Theilnahme an Menschenwohl hat diese Idee erzeugt, Erfahrung in Geschäften sie gebildet. Ich übergebe sie der Prüfung wohlwollender und weiserer Menschenfreunde. Ihre Erinnerungen werden mich belehren, werden den Plan berichtigen, wenn ich sie nicht zu beantworten vermag.“ — So weit die Alethia!

16.

Der Verfasser hat diesen Entwurf in dem 1sten Bande der Nationalökonomie §. 199 wiederholt bekannt gemacht, und er glaubt, auch diese Stelle hier einrücken zu müssen:

„Abgesehen von jener unrichtigen Ansicht, über die vermeinte Pflicht der Staatsverwaltung, in Absicht der Ernährung der Nation, besitzt, um jede Besorgniß des Nachtheils aus einer unverhältnißmäßigen Erhöhung der Getraidtpreise für den industriellen und kommerziellen Producenten, dann Konsumenten, auf immer zu entfernen, der Staat ein sehr einfaches und leichtes Mittel: nämlich die Errichtung eines idealischen Getraidtmagazins.“

„Bis jetzt haben die Regierungen hie und da den Fall des Mangels durch Errichtung öffentlicher Vorrathshäuser zu entfernen gesucht. Ob sie selbst in einem Staate, der stets weniger Getraidt erzeugt, als er bedarf, wie z. B. die Schweiz, nothwendig sey? ob auch in einem

solchen Staate die Kommerzfreiheit nicht unversiegbare Quellen öffne? wie wir an dem Beyspiele der Batavischen Republik sehen, welche in der letzten allgemeinen Noth der 1770er Jahre keinen Mangel empfand, und einen großen Theil von Europa durch sein Kommerz mit Getraidt versorgte; — das alles ist noch immer zweifelhaft. Aber in einem ackerbauenden Staate ist die Errichtung öffentlicher Vorrathshäuser offenbar unnöthig, also nachtheilig. Die Errichtung derselben kann nicht anders als auf Kosten der Nation geschehen. Der Ankauf der Getraidter, der Zinsverlust des darinnen steckenden Kapitalstoffs; die Kosten der Aufbewahrung, des Eintrocknens (Schwands), des Verderbnisses u. s. w., die Kosten der Verwaltung, der Veruntreuung sind Lasten, welche die Nation bezahlen muß *). Ein idealisches Getraidtmagazin erspart der Nation jenen Verlust, jene Lasten. Kann der Staatsverwaltung noch irgend eine Besorgniß des Mangels übrig bleiben, will sie sich in Stand setzen, dem Getraidthandel ruhig freyen Lauf lassen zu können, so bietet ihr ein idealisches Getraidtmagazin das einfachste, natürlichste Mittel, den Fall des Mangels, selbst der Besorg-

*) Die Schädlichkeit der Getraidtmagazine ist von Symondis, in seiner Schrift über die Kornhäuser Italiens, umständlich bewiesen worden. Annales de l'agriculture. Vol. XIII. p. 299.

Um sich von den ungeheuren Unterschleifen zu überzeugen, die bey öffentlichen Vorrathshäusern möglich sind, lese man nur, was Muradghea (in seiner allgemeinen Schilderung des ottomannischen Reichs, 2. B. S. 304. folg.) von den dortigen Einrichtungen erzählt, die, alles Zwangs, Drucks und Despotismus ohngeachtet, das Reich und die Hauptstadt nicht gegen Hungersnoth schützen.

niß darüber, also auch einer die übrigen Klassen der Staatsbürger, außer dem Landbauer, drückenden Erhöhung der Getraidtpreise auf immer zu entfernen.“

„Das idealische Getraidtmagazin besteht nämlich darin:

„Jeder Staat muß den ungefähren Flächeninhalt seines Bodens, so wie dessen Ertrag erforschen. Ein Gesetz, das denjenigen Grundeigenthümer, welcher über eine bestimmte, nur die eigene Konsumtion ertragende Ackerzahl besitzt, verbindet, den 20sten, 30sten oder 40sten Theil seiner Erndte, und zwar in abnehmendem oder progressifem Verhältniß der Größe des Grundeigenthums, bis zur nächsten Erndte, für den Staat aufzubewahren; ein Gesetz, das diesen Theil, auf den Fall der Erhöhung des Preises über eine bestimmte Summe, (z. B. das doppelte des Mittelpreises,) um den höchstmöglichen Ausfuhrpreis in Requisition setzt, ein solches Gesetz ist hinreichend, jede Besorgniß zu entfernen.“

„Hier ist kein Ankaufskapital nothwendig, kein Verlust denkbar; die Aufbewahrungs-, die Verwaltungskosten sind erspart. Hier ist keine Einschränkung der natürlichen Freyheit; der Staat stellt sich nur als der beste Käufer dar; er vergütet in jenem Falle dem Landbauer den höchsten Preis, den er erhalten könnte.“

„Der größte Vortheil eines dergleichen Gesetzes wäre aber wohl: daß selbst die Errichtung eines solchen idealischen Magazins ewig idealisch bleiben würde. Denn die Gewißheit, daß für den Mangel im äußersten Fall gesorgt ist, würde die Besorgniß deßelben nie entstehen, also auch nie den Fall eintreten lassen, das Gesetz auszuführen. —“

17.

Der Verfasser hat endlich in der oben angezogenen eigenen Abhandlung jenen Entwurf weiter auseinander gesetzt und zugleich alle Einwendungen beantwortet, welche von der Kritik dagegen gemacht worden sind. Er ist bereit, auch ferner jeden Einwurf, aus welcher Quelle er auch komme, zu beantworten; er ist überzeugt, daß die Einführung dieses idealischen Magazins, jede Theurung unmöglich machen muß; ohne die Freiheit des Getraidthandels zu hemmen, ohne die Staatsbürger mit neuen Lasten zu beschweren, ohne irgend eine, außer der ersten und heiligsten staatsbürgerlichen Pflicht liegende, Beschränkung der Eigenthumsrechte. Er hat bewiesen: daß das bloße Daseyn des Gesetzes hinreiche, eine dem Nationalwohl nachtheilige Erhöhung der unentbehrlichen Produkte zu verhindern; daß es also sogar selten, oder nie, zum Vollzug desselben kommen könne.

18.

Wäre im Anfang des 1816ten Jahrs dieses Gesetz vorhanden, wären idealische Getraidtmagazine organisirt gewesen, so hätte zwar eine Erhöhung der Getraidtpreise, vielleicht bis auf das doppelte, aber nicht bis auf das vier- oder fünffache, also nicht bis zu einem alle bürgerliche Verhältnisse störenden und zunächst zwar die dürftige, dann aber und vielleicht am meisten die Mittelklasse so schwer drückenden Grad erfolgen können; die Mittelklasse, welche vielleicht am bedauernswerthesten ist, weil sie nicht auf die öffentliche Unterstützung Anspruch machen kann und darf!

19.

Die Regierung ist allerdings die Urproduktion, der Landwirthschaft die erste und ausgebreiteste Unterstützung schuldig. Zu diesem Grundsatze hat sich der Verfasser in seinem Werke: über die Nationalökonomie stets bekannt. Es ist gewiß, daß der zu niedre Preis der Urprodukte den wesentlichsten Zweig der Nationalproduktion drückt, und diese lähmt. Allein in einem nationalökonomistisch organisirten Staate ist es die Pflicht der Regierung, zwischen allen Produktionsgattungen, also auch zwischen allen Klassen der Staatsbürger, allen Producenten und Konsumenten richtiges Gleichgewicht zu erhalten; denn alle haben auf den Schutz des Staats, auf die Einhaltung des Nationalökonomieprincips, welches allgemeinen Wohlstand will, gleichen Anspruch.

Allein jener Entwurf ist durchaus nicht geeignet, die Urproduktion zu lähmen. Indem er nur der Aufkäuferey, also dem Wucher Schranken setzt, dessen Gewinn weit mehr dem einzelnen Spekulanten, als den Urproducenten zu gut kommt, läßt er dem Getraidthandel, also dem Preise der Urprodukte, den freyesten Spielraum. Indem das idealische Getraidtmagazin dem urproducirenden Staatsbürger, die in seiner gesellschaftlichen Urpflicht liegende Verbindlichkeit auflegt, zum Unterhalt seiner Mitbürger denjenigen Theil seiner Urprodukte ihm in einem Preise zu überlassen, welcher den nach dem allgemeinen Gradmesser der Preise aller Produkte, ausgemittelten Preis um das doppelte übersteigt; so sichert es ihm einen reichlichen Lohn seiner Urproduktionskraft, einen reichlichen Ertrag seines Urproduktstoffs; und

indem es ihm den durchaus unbeschränkten Verkauf des Restes in jedem Preise überläßt, so gewährt es der Urproduktionskraft wohl doch weit freyeren Spielraum, als wenn die Regierungen, durch die öffentliche Noth gepreßt, die Ausfuhr ganz verbieten, oder durch hohe Ausfuhrzölle beschränken müssen, wie dieß dermalen der Fall war.

20.

Und kann denn selbst dem Urproducenten die Betrachtung entgehen, daß ein zu hoher Preis der Urprodukte seinen Gewinn selbst wieder vernichte, daß er also blos ideal ist? daß der Einfluß den dieser hohe Preis der nothwendigsten Urprodukte auf alle und jede andre Ur-, so wie indüstrielle Produkte, durch Erhöhung des Arbeitslohns, der Frachten u. s. w. haben muß, ihm mit der andern Hand nimmt, was sie ihm mit der Einen Hand gegeben hat?

21.

Möchte doch die Wahrheit endlich bis zu jenen dringen, die das Wohl der Völker in ihrer Hand haben!

Sollte aber auch dieser Plan ewig ein frommer Wunsch bleiben; sollte auch der Satz leer seyn: daß man die Wahrheit nicht zu oft wiederholen kann; so sey es dem Verfasser mindstens erlaubt, die Pflicht, welche ihm sein Gefühl als Freund der Menschheit, als Bürger Deutschlands aufdringt, durch nochmalige Darstellung dieses Entwurfs eines allgemeinen idealischen Getraidtmagazins zu erfüllen; so wie er ihn durch weiteres Nachdenken berichtigt und vervollständigt hat.

22.

1) In unsern Zeiten, wo die Statistik so große Fortschritte gemacht hat, wo durch die Militärkonskriptionen, durch die Personalauflagen der Kopf- der Familien- der Konsumtionssteuern, jede Regierung die Bevölkerung des Staats so genau kennt, ist es leicht, diese Volkszahl mindstens approximatif zu bestimmen.

2) Den jährlichen Getraidtbedarf des einzelnen Individuums im Durchschnitt hat die Staatswirthschaft längst ausgemittelt.

3) Nichts ist also leichter, als den jährlichen Getraidtbedarf eines Staats, als die Basis des idealischen Getraidtmagazins, zu bestimmen.

4) Ist dieser Bedarf bestimmt, so kommt es nur auf die Bestimmung des inneren Erzeugnisses an.

5) Zu Ergründung dieses Erzeugnisses hat die Staatsverwaltung überschwengliche Hülfsquellen.

Das Erzeugniß der Urprodukte besteht entweder

a) in dem Selbsterzeugniß der Urproducenten, Landbauer, oder

b) in dem Bezug der Getraidtrenten von dem Landbau.

ad a) Zu Ergründung des Selbsterzeugnisses hat die Staatsverwaltung die Hülfsquellen

α) der Zehnden;

β) der örtlichen Aufnahme des Ertrags jeder Flurmarkung. Mögen auch die dadurch zu sammlende statistische Notizen unzuverlässig seyn, mögen sie kein reines, bestimmtes Resultat gewähren; es handelt

sich ja nur von einer approximatifen Uebersicht; es ist ja mehr als diese Uebersicht, hier nicht nöthig.

ad b) Zu Ergründung des Naturalrentenbezugs, kann es der Staatsverwaltung an Mitteln nicht fehlen, denn

α) sind es Staatsrenten, so muß die Staatsfinanzbehörde sie ohnehin genau kennen.

β) Sind es Privatrenten, so unterliegen sie ja der Dominikalrentensteuer, der Fatirung.

6) Die Ergründung jenes Nationalbedarfs ist also eine leicht zu realisirende, und sie ist eine nur Einmal für ewig nothwendige Operation.

7) Ist der jährliche Nationalbedarf und das Nationalerzeugniß bestimmt, so theilt die Regierung nur die Halbscheid des Bedarfs auf die Masse des Erzeugnisses idealisch unter die Producenten- und Naturalrentenbesitzer; also mit Einschluß des Staats selbst aus.

Wir wollen Beyspielweise die Volkszahl auf 1 Million; den jährlichen Bedarf auf 2 Scheffel (Malter, Simmra u. s. w.) annehmen; so würde das idealische Magazin aus 1 Million Scheffel bestehen müssen.

8) Diese 1 Million Scheffel müßte also auf die Gesammtmaße des reinen Selbsterzeugnisses und der Naturalrenten repartirt werden.

9) Bey dieser Repartition würde jedem Urproducenten, so wie jedem Rentenbesitzer der für 5 Familienglieder berechnete Bedarf sogleich abgezogen, d. h. bey der Austheilung der Masse nicht in Rechnung gebracht.

10) Also nur der Ueberrest käme in die Repartitionsmasse.

11) Jeder Urproducent, jeder Rentenbesitzer, welcher nicht mehr als seinen Bedarf erzeugt, oder besäße, bliebe also ganz frey.

12) Dagegen würde auch die Summe derselben von der Masse der Nationalindividuen abgezogen.

13) Für die übrig bleibende Nationalmasse würde also die Hälfte der Bedarfsmasse nach der Erzeugniß- oder Besitzmasse ausgeschlagen. Gesetzt also die von jener Million, abzüglich der Urproducenten und Nationalrentenbesitzer, verbleibende Volksmasse, bestünde noch in 400tausend Menschen; so würden nach obigem Verhältniß 400tausend Scheffel (Malter, Simmra u. s. w.) erforderlich und diese also auf die Produktmasse zu repartiren seyn.

14) Die Repartition begönne bey der höchsten Produktmasse, und endete bey der niedersten. Z. B. die nach §. 13. verbliebene Produktmasse betrüge 4 Million Scheffel; so würde auf dem Scheffel das $\frac{1}{10}$ als Getraidtmagazinsreserve treffen.

15) Dieses $\frac{1}{10}$ wäre also die Basis der Naturalaustheilung auf die Produktmasse; aber nicht der Maaßstab der Austheilung auf die Produktbesitzer.

16) Die Produktbesitzer (Urproducenten und Naturalrentenbesitzer) würden dann in Klassen vertheilt. Z. B.

1ste Klasse, die 100 oder mehr Malter (Scheffel, Simmra u. s. w.) besitzen.

2te Klasse, die wenigstens 50 Malter u. s. w. besitzen.

3te Klasse, die wenigstens 25 Scheffel, Malter u. s. w. und

4te Klasse, die wenigstens 10 Scheffel oder Malter besitzen.

17) Hiernach würde also z. B. auf die 1ste Klasse der 5te Theil eines Scheffels, auf die 2te Klasse der 10te Theil Eines Scheffels, auf die 3te der 20ste, und auf die 4te der 40ste Theil eines Scheffels u. s. w. zugetheilt.

Es versteht sich, daß dieß nur Beyspiel ist, und die Summe jeder Klasse den richtigen Vertheilungsmaaßstab abgiebt.

18) Die Austheilung ist ebenfalls nur eine Einmal für immer nothwendige Operation; denn die Producenten, die Rentenbesitzer, können sich ändern, nicht die Produktmasse.

19) Die Repartition besteht einzig in der Auflage der Verpflichtung für jeden Urproducenten oder Rentenbesitzer, die ihm nach jenen Grundsätzen zugetheilte Produktmasse, von Erndte zu Erndte auf die Requisition der Staatsverwaltung bereit zu halten.

20) Dieses, auf der gesellschaftlichen Urpflicht (Z. 14.) beruhende, Bereithalten, besteht aber einzig in der Verpflichtung: der Regierung in dem weiter unten bemerkten Falle und um den eben allda bemerkten Preis, die repartirte Masse zu liefern.

21) Der Fall zur Aufforderung wird angenommen, wenn nach einem 20- 30- 50jährigen Mittelpreis das Getraidt bis auf Einen das doppelte deßelben erreichenden Preis im öffentlichen Kommerz gestiegen ist.

22) Mit diesem Gesetz ist die gänzlich uneingeschränkte Freyheit des Getraidthandels, mit Aufhebung aller Sperren, Verbote, ausserordentliche Mauthen und Ausfuhrzölle, so wie aller Schrannen- und Zwangsanstalten verbunden.

23) Jeder Urproducent, jeder Rentenbesitzer kann über seine Gesammtproduktenmasse frey verfügen. Seine Sorge ist es nur, gegen die Regierung jene staatsbürgerliche Verpflichtung auf jeden, im Gesetz bestimmten, Fall der Aufforderung zu erfüllen: hat er das auf ihn ruhende Quantum verkauft; so ist es seine Sorge, es in der Natur beyzuschaffen.

24) Die Aufforderung beginnt bey der 1sten und endet mit der 4ten Klasse.

25) Die Summe der Aufforderung wird durch den Bedarf bestimmt. So bald der Preis des Getraidts unter den gesetzlichen Fall sinkt, steht sie still.

26) Diese idealische Magazinanstalt bedarf keiner Lieferung. Der Bäcker ist es, welcher das Getraidt bedarf; ihm wird das repartirte Getraidt von der Regierung überwiesen.

27) Der Staat muß zum Bedarf dieser Repartition in Bezirke getheilt werden, wie die Lokalität, z. B. die Nähe großer Städte, welche die mehresten reinen Konsumenten enthalten, es fordert.

23.

Es versteht sich, daß eine so geartete idealische Magazinanstalt nur in dem Staate anwendbar ist, der den Nationalbedarf erbaut. In Staaten, die diesen Bedarf nicht bauen, findet die nämliche Organisation, mit dem einzigen Unterschiede statt, daß, nach den Verhältnissen der öffentlichen Grund- und Domänikalrentenauflagen, die Beyschaffung, oder Bezahlung den Staatsbürgern zur Verpflichtung gemacht wird; denn auf jeden Fall ist es doch der Staat, welcher für den Bedarf der Nation sorgen muß.

24.

Die Rechtlichkeit dieses Plans, die Ausführbarkeit desselben, hat der Verfasser anderwärts bewiesen, er hat alle ihm bekannt gewordene Einwendungen gehoben.

Wird seine Stimme überhört, weil sie nicht die Stimme des öffentlichen Staatsmanns, nur des für Menschenwohl besorgten Bürgers ist —; so muß die innre Stimme ihm genügen.

Zwey
Nazional-ökonomistische Ausführungen,

1) das idealische Getraid-Magazin,

2) die Nazional-Hypotheken-Bank.

Dargestellt

von

Julius Graf von Soden.

Als Anhang zu dem 199sten und folgenden §§. des ersten und zu dem 438sten und folgenden §§. des zweyten Bandes der Nazional-Oekonomie.

Leipzig 1813,
bey Johann Ambrosius Barth.

Das

idealische Getraid-Magazin.

Dargestellt

von

Julius Gr. v. Soden.

Als Anhang zu dem 199sten und folgenden §§. des 1sten Bandes der Nazional-Oekonomie.

1.

Der Entwurf eines idealischen Getraid-Magazins, den ich zuerst in eine Sammlung zerstreuter Abhandlungen, (Alethia, Leipzig, bey Voß,) und dann in dem ersten Band meiner Nazional-Oekonomie aufnahm, hat theils Vertheidiger, und sogar gesetzliche Sankzion desselben, theils Widersprüche gefunden.

Gesetzlich sankzionirt wurde diese Idee im Sachsen-Altenburgischen, durch die Verordnung v. 16. Jänner 1805 *). Ingleichen in Thüringen, und im Mannsfeldischen; auch, noch unter Karl Theodors Regierung, dem ich den Plan selbst mittheilte, auf kurze Zeit in Bayern.

Adoptirt wurde diese Idee unter mehreren Staatswirthschaftlichen Schriftstellern, insbesondre von Jakob **), Weber ***), obgleich von diesem nur als ein subsidiarisches Hülfs-Mittel, neben reellen allgemeinen Staats- und Lokal-Magazin.

Bestritten, neuerdings vorzüglich von dem Einsichtsvollen wirthschaftlichen Schriftsteller Lotz †). Die dage-

*) S. Heinse Geist und Kritik der neuesten, über die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erschienenen, Schriften. Gera, 1806.

**) Grundsätze der Polizey-Gesetzgebung.

***) Staatswirthschaftlicher Versuch, über die Theuerung und Theurungs-Polizey. Göttingen, 1807.

†) Revision der Grundbegriffe der National-Wirthschafts-Lehre ꝛc. Koburg u. Leipzig, 1811—1813. 3 Bände.

gen erhobene Zweifel, haben allerdings den Schein eines so bedeutenden Gewichts, daß diese für Nazional-Wohl so interessante Idee, einer tieferen Prüfung und Wägung bedarf.

2.

Mit dieser muß aber nothwendig eine vollständige Darstellung des Entwurfs, eine gründliche Analyse desselben verbunden werden.

3.

Mit den unglücklichen Mißgriffen des Französischen Minister Necker, in Absicht des Getraid-Handels, scheinen die Staatswirthschaftlichen Schriftsteller, und nach ihnen die Europäischen Staats-Verwaltungen darüber so ziemlich einig zu seyn: Freyheit des Getraid-Handels sey das sicherste Mittel zu Verhütung des Mangels und ungewöhnlicher, die dürftigere Nazional-Klasse drückender, Preiße; also zu Verhütung der Noth, mit all' ihren furchtbaren Folgen.

In dem 1sten Bande der Nazional-Oekonomie (§. 196 und folgende) und im 2ten Bande (§. 302 folg.) habe ich die Vortheile dieser Freyheit umständlich dargestellt; die Zweifel und Besorgnisse dagegen beantwortet.

Ich habe zugleich bestimmt den Grundsatz ausgesprochen: daß der Staat keine Versorgungs-Anstalt sey; daß die Regierung keine direkte Verpflichtung zu Ernährung der Nazional-Glieder habe. Aber indirekt wird ihr durch die — vorzüglich in Städten — zusammengepreßte große Menschen-Masse diese Verpflichtung aufgedrungen; um die außerdem unvermeidliche Störung der bürgerlichen Ordnung und Eigenthums-Sicherheit zu verhüten.

Ich habe nicht behauptet, daß die Errichtung eines idealischen Getraid-Magazins unbedingt nothwendig sey. Aber ich habe aus psychologischen Gründen geglaubt behaupten zu dürfen: es sey nothwendig, die Freyheit des Getraid-Handels, als die Basis des Gleichgewichts, durch irgend eine die Regierenden sowohl, als die Regierten, nämlich die Nazion vollständig beruhigende aktive Staats-Polizey-Maasregel, oder Institut zu bewahren. Dieß war meine Ansicht; der Psycholog prüfe sie.

Noch in diesem Augenblicke sehen wir, bey einem nur etwas bedeutendem Steigen der Getraid-Preiße, die Regierungen und das Volk, bey und neben der proklamirten allgemeinen Handels-Freyheit, von der unheilbar scheinenden Aengstlichkeit ergriffen; wir sehen dann jene noch immer zu Beschränkungen und Ausfuhr-Verboten, gleich sonst, ihre Zuflucht nehmen.

Ich habe also behauptet, daß bey der einmal unerläßlichen Nothwendigkeit eines, die Freyheit des Getraid-Handels beschützenden, Staats-Polizey-Instituts, ein idealisches Magazin dem reellen vorzuziehen sey; und dieß ist es, was ich gegen die erhobenen Zweifel zu beweisen habe; und zu diesem Zwecke erscheint gegenwärtige ausführliche Darstellung jenes Entwurfs.

4.

Sobald die Staats-Polizey sich zu entwickeln begann, war wohl nichts einfacher und natürlicher, als die Idee: dem Mangel an den ersten Lebens-Bedürfnissen, an Eß-Getraide, durch öffentliche, auf Kosten und für Rechnung des ganzen Staats gesammelte, Vorräthe zu begegnen.

Durch den Mißwachs und den daraus erfolgten Mangel der Jahre 1771 und 1772, wurde diese Idee nothwendig vollends gewaltsam aufgeregt.

Die Staatswirthschaftlichen Schriftsteller bemühten sich, die Vortheile dieser Anstalten zu zerglieden, und ihre Organisazion darzustellen. Man findet sie in Rössig's Lehr-Buche der Polizey-Wissenschaft, S. 107., und in Weber's Staatswirthschaftlichem Versuche über die Theurung, S. 150. aufgezeichnet. — Ihre Bemühungen wurden vorzüglich unterstützt durch den wohlthätigen Erfolg der Magazin-Anstalten Friedrichs des Großen, für die Preußische Monarchie. Er schützte diese gegen Mangel in jenem Zeitpunkte, wo in einem großen Theile von Europa Noth und Elend herrschte; vorzüglich in Teutschland; kraft des vom Westphäl. Friedens-Schlusse gepflanzten Souverainitäts-Irrgeistes; kraft der daraus resultirten Schwächung unserer weisen Urverfassung und herbeygeführten Anarchie.

5.

Allein bald begann man auch die wesentlichen Nachtheile dieser Institute zu gewahren. Selbst diejenigen Staatswirthschaftlichen Schriftsteller, welche diese Institute empfohlen, konnten jene Nachtheile sich nicht verbergen *).

Diese wesentlichen Nachtheile bestanden:

1) In den großen, der Nazion zur Last fallenden Administrations-Kosten und dem Aufwande auf Vorraths-Häuser, deren Erbauung oder Unterhaltung.

---

*) Man sehe z. B. Jungs Lehrbuch der Staats-Polizey-Wissenschaft, §. 916. S. 391. u. a. O.

2) In der Unmöglichkeit, den Malversazionen und Unterschleifen der Aufseher bey großen Getraid-Vorräthen zu begegnen, und dem daraus für den Staat entstehenden Verluste.

3) In dem neuen Verluste, welcher aus dem Eintrocknen (Schwinden) des Getraids, dessen Verderben durch die Zeit ꝛc. entsteht. Die Größe dieses Aufwands, dieses Verlusts, erhob die Magazin-Institute zu einer drückenden Nazional-Last; denn die Nazion war es doch, die ihn übertragen mußte.

4) In der Hemmung des freyen Verkehrs; mittelst bedeutender Verminderung der außerdem in den Verkehr kommenden Produktmasse, und der nothwendig schon hieraus resultirenden Steigerung der Preiße.

6.

Die Staats-Wirthschafts-Lehrer haben diesen Nachtheilen auf zweyfache Weise zu begegnen gesucht; insbesondere durch mannichfaltige, in der praktischen Ausführung allergrößtentheils unanwendbare Vorschläge. Z. B. durch den Vorschlag: auf den Getraid-Böden mit Blas-Bälgen stets freyen, reinen Luftzug zu erhalten; die Getraid-Vorräthe immer mit neuen auszutauschen u. w. d. m.

Früh genug hat sich die Unhaltbarkeit, Unhinlänglichkeit oder Unausführbarkeit ihrer Vorschläge beurkundet. Eben daher sind diese Magazins-Anstalten in den mehresten Europäischen Staaten wieder verschwunden; und auch dieß war sehr natürlich. Der große damit verbundene Aufwand konnte, neben so manchen andern täglich sich erneuernden

und häufenden dringenden Staats-Bedürfnissen, nicht von den Völkern errungen werden.

Dem Organismus der menschlichen Seele gemäß, die jede widrige Idee von sich stößt, oder doch so tief als möglich in den Hintergrund stellt, überließ man sich gerne der Hoffnung auf glückliche Erndten, und Ueberfluß; die Entfernung der Gefahr des Mangels, raubte der Vorstellung der Unentbehrlichkeit eines so bedeutenden Aufwands bald Kraft und Leben; denn leichter Sinn ist der Karakter der Regenten, der Völker, der Menschheit. Die Magazine wurden zerstreut.

Ein weiterer, von den Staats-Wirthschafts-Lehrern bey der Empfehlung jener Institute ganz übersehener, und doch davon untrennbarer Nachtheil, beschleunigte deren Untergang: nämlich die Kriegs-Verhältnisse.

Krieg liegt einmal so tief in dem Organismus der Menschheit, daß wir den Frieden gerade als einen eben so zufälligen, d. h. von gegebenen Verhältnissen unbedingt abhängigen, Zustand der Völker annehmen dürfen. Im Kriegs-Zustande sind nothwendig dergleichen öffentliche Staats-Vorraths-Häuser die erste Beute des Feindes. Ja, ihre Existenz muß sogar den Angriff desjenigen Staats, in dem sie gegründet sind, begünstigen, muß den Angriff locken, muß also nothwendig den mit Magazinen versehenen Staat schwächen.

Die Schweiz, welche, kraft ihrer lokalen Verhältnisse und des daraus hervorgehenden Mißverhältnisses zwischen der Produkzion von Eß-Getraidten, also deren innern Reichthum, und der Konsumzion, nämlich der Volks-Menge, dergleichen reelle Magazine am dringendsten bedarf,

die Schweiz hat eben deswegen an diesem Systeme am längsten gehalten. Aber dieser nämliche Staat hat auch in den letzten zwanzig Jahren von jenem wesentlichen Nachtheile die traurigste Erfahrung gemacht.

7.

Zurückgekommen von jener Idee der überwiegenden Vortheile reeller Getraid-Magazine zu Entfernung des Mangels und der Noth, haben die Staats-Wirthschafts-Lehrer, und nach ihnen die Regierungen das Heil des Staats für solche Fälle, in der allgemeinen Freyheit des Getraid-Handels gesucht, und zu finden geglaubt. Und zwar theils einzig und unbedingt, theils bedingt; indem sie nämlich (z. B. Rössig a. a. O. S. 110.) die Hemmung der Getraid-Ausfuhr, auf den Fall des durch unmäßiges Steigen der Getraid-Preiße sich äußernden Mangels, und der daraus zu befürchtenden Hungers-Noth, einschränkten.

Die Vertheidiger der unbedingten Freyheit des Getraid-Handels waren und sind allerdings auf dem richtigen Wege. Dieses, und daß Freyheit des Getraid-Handels das einzige wirksame Mittel sey, Mangel zu verhüten, glaube ich in der Nazional-Oekonomie 1r Band, S. 304—315, und im 2ten Bande, S. 189 folg. hinreichend dargestellt und beurkundet zu haben.

Die neueren Einsichtsvollen Staatswirthschaftlichen Schriftsteller aller Nazionen haben, so wie ich, der großen Wahrheit gehuldigt: daß Freyheit des Getraid-Handels das sicherste Mittel sey, Mangel zu entfernen, daß hingegen Beschränkungen dieser Freyheit, so wie jede Beschränkung des

Tausches, nur nachtheilige Wirkungen hervorbringen, Mangel erst erzeugen müßten. Aber sie haben zugleich anerkannt, daß der Staat durch nicht gewöhnliche, obgleich nichts weniger als unmögliche, Verhältnisse in eine Lage versetzt werden könne, in welcher jene Freyheit nicht hinreicht, den Staat gegen Mangel, gegen Noth, und alle deren verderbliche Folgen für Nazional-Wohl, zu schützen.

Dieß ist vorzüglich geschehen von Weber (in der Abhandlung über Theurung und Theuerungs-Polizey. Göttingen, 1807.), der sich unter den neueren Staatswirthschaftlichen Schriftstellern dadurch auszeichnet, daß er, ohne Eigenliebe, Wahrheit aufnimmt, wo er sie findet.

8.

Ist also irgend der Fall, wo die Nazional-Oekonomie, nach der von mir ausgesprochenen Ansicht *), sich zwar zur Idealisazion erheben dürfe, aber durch relative Verhältnisse gezwungen werden könne, sich an die Wirklichkeit anzuschmiegen; so ist es hier.

Der philosophische Staatswirthschaftliche Schriftsteller soll und darf idealisiren, denn er schreibt für die Wissenschaft; und ihr gehört nur das Universum in Total-Ansichten an; aber der praktische soll und darf sich keinen einzelnen Staat denken, der, von allen andern Staaten abgeschnitten, von allen Weltbanden losgerissen, unbeweglich in sich geschlossen, gleichsam als eine eigene einzelne insularische Welt im Ozeane des Universums schwimme.

---

*) Naz.-Oekonomie, 1. Band. S. 22. Wie sehr dieser Ausdruck mißverstanden worden ist, — davon an einem andern Orte.

Er muß beachten: daß der gegebene Staat durch klimatischen, aus örtlichen Verhältnissen entspringenden, Mißwachs, in seinem Innern; daß er durch den aus gleichen Verhältnissen resultirten Mißwachs fremder Staaten; daß er durch Kriegs-Verhältnisse in seinem Innern, oder durch Kriegs-Verhältnisse in fremden Staaten; also durch sehr bedeutende Erhöhung der Konsumzion, und dadurch erzwungene allzustarke Ausfuhr der Natur-Produkte allerdings in den Fall, nicht blos einer die dürftigere Volks-Klasse drückenden Theurung, nein, selbst in den Fall des Mangels und der wirklichen Hungersnoth gerathen kann; und daß dann die Freyheit des Getraid-Handels dem allherrschenden Gesetze der Selbsterhaltung weichen muß.

Er muß beachten: daß in einem solchen Falle alle Gesetze sich lösen, die festesten Bande sich trennen, die Regierung ihre Macht verlieren, und die Staats-Verfassung selbst in ihrer tiefsten Grundfeste erschüttert werden kann.

Er muß endlich, zumal in den jetzigen Zeiten des steigenden Egoismus und des Sinkens der Moralität, beachten: daß die Regierung bey der Freyheit des Getraid-Handels, mit der mächtigsten, alles Wohlwollen, alle edle Gefühle ätzenden Leidenschaft, der Habsucht, den ungleichen Kampf zu bestehen hat.

Eben deswegen sehen wir bis auf die neuesten Zeiten, daß die nämlichen Regierungen, welche in gewöhnlichen Zeit-Verhältnissen in Absicht des freyen Getraid-Handels, die richtigsten und liberalsten Grundsätze verkünden, dennoch, bey der ersten Besorgniß des durch Erhöhung der Getraid-Preiße sich aussprechenden Mangels an Ueberfluß,

zu Zwangs-Maasregeln, zu Beschränkungen der Getraid-Ausfuhr, zu Verboten greifen. Dieß begründet hinlänglich die Unrichtigkeit jener idealischen Freyheits-Theoreme, für ungewöhnliche Zeiten und Fälle.

Und nur für diese bedarf es ja entweder Beschränkungen, also Zwangs-Anstalten, oder Magazine.

Ob also ein Institut, welches die Universalität der Theorie des freyen Getraid-Handels rettet, also auch für die ungewöhnlichsten und außerordentlichsten Verhältnisse rettet, und das zugleich von allem Nachtheile der Vorrathshäuser frey ist, — ob ein solches Institut auf theoretisch-reinen, nazional-ökonomistischen, d. h., dem Staatszwecke angemessenen, Grundsätzen ruhe, und praktisch ausführbar sey? — Das ist die Frage.

9.

Um das System eines idealischen Getraid-Magazins, so wie ich es in der Alethia, und in der Nazional-Oekonomie entwarf, vollständig zu entwickeln, muß ich noch auf folgende Hauptbetrachtungen zurückführen:

1) Der Zweck einer solchen Magazins-Anordnung ist keineswegs, die Getraid-Preiße zu bestimmen; ihnen eine feste Taxe zu sichern. Sie müssen allerdings der freyen Konkurrenz überlassen werden, wie schon Weber (a. a. O.) anerkannte. Der Zweck desselben ist einzig: den wirklichen Mangel, und die daraus entstehende Hungers-Noth, mit allen deren furchtbaren Folgen, zu verhüten.

2) Der Zweck desselben ist eben so wenig: die Nazion zu verpflegen. Dazu hat der Staat keine Verpflich-

tung. Die im reinen Staatszwecke liegende Pflicht der Regierung geht nicht weiter, und kann nicht weiter gehen, als: zu sorgen, daß das gesellschaftliche Staatsband bewahrt werde, und daß aus dem Beysammenseyn einer größern Menschenmasse, zu dem Zwecke des Genusses der gesellschaftlichen Vortheile, kein — dieses Band nothwendig lößender — Nachtheil entstehe.

3) Wenn das System eines idealischen Getraid-Magazins diese Ansprüche erfüllen, wenn es alle Nachtheile reeller Vorräthe vermeiden soll; so muß es nothwendig diese entbehrlich machen. Dieß ist es, wovon Weber (a. a. O.) nicht sich überzeugen zu können schien, da er neben dem idealischen Magazine zugleich ein reelles, eisernes, entweder aus Ankauf, oder aus den Getraid-Gefällen der Kontribuenten gesammeltes, mindestens den zwanzigsten Theil des jährlichen Nationalbedarfs enthaltendes, und neben diesem noch einzelne reelle Lokal-Magazine in Vorschlag bringt.

10.

Das idealische Getraid-Magazin besteht in einer einzigen, einfachen Staats-Polizey-Verordnung, welche

1) Jeden Staatsbürger, der Grund-Eigenthum, oder Getraid-Gefälle aus Grund-Eigenthum besitzt, verpflichtet, einen bestimmten Theil dieses seines Getraid-Einkommens für den Staat aufzubewahren, oder in Bereitschaft zu halten.

2) Um die Masse des aufzubewahrenden Getraids zu bestimmen, muß die Regierung allerdings das jährliche Nazio

nal-Bedürfniß nach approximatifen Ansichten kennen; denn ein pedantischer genauer Kalkül wäre eben so überflüßig, als beschwerlich, ja ohne widrige Inquisitorl. Maasregeln unmöglich.

3) Die Regierung theilt ein bestimmtes Quantum, z. B. die Hälfte dieses jährlichen Nazional-Bedürfnisses, nach Beschaffenheit der Erndte, am Ende jedes Natural-Jahrs, auf den ganzen Staat, nämlich auf die Grund-Eigenthümer und Natural-Renten-Besitzer aus.

4) Diese Austheilung geschieht im abnehmenden progressiven Verhältnisse, d. h.,

a) Jeder Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, der nur sein und seiner Familie eignes Konsumzions-Bedürfniß erzeugt, oder besitzt, bleibt von der Aufbewahrung ganz frey.

b) In dem Grade, als die Quantität des nicht zur eignen Konsumzion bedürfenden Ertrags und Besitzes steigt, erhöht sich auch die aufzubewahrende Masse.

Wir wollen z. B. annehmen, ein Grund-Eigenthümer erzeugt nur 6 Sra. (Malter, Scheffel,) Eß-Getraid, (denn nur vom Eß-Getraide ist die Rede,) und seine Familie besteht aus drey Personen; so wird das Gesetz der Aufbewahrung ihn gar nicht treffen. Erzeugt, oder besitzt der nämliche 4 Sra, (Malter, Scheffel,) so würde er nur den 40sten Theil dieses Ueberschusses von 1 Sra, (Malter, Scheffel,) aufzubewahren haben. Angenommen, daß der nämliche Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, 30 Sra (Malter, Scheffel,) besäße, so würde er nur

den 30sten Theil seines Ueberschusses in Bereitschaft halten müssen. Ferner angenommen, der nämliche Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, besäße 60 Sra. (Malter, Scheffel,) so würde er den 20sten Theil für den Staat aufzubewahren, oder in Bereitschaft zu halten haben.

5) Die Regierung visitirt nicht die Getraid-Böden der Grund-Eigenthümer und Renten-Besitzer; sie enthält sich inquisitorischer Maasregeln; sie verlangt nur den jedem Einzelnen nach jenen Grundsätzen zugetheilten Betrag, und

6) diesen verlangt sie nur dann, sie verlangt ihn einzig in jenem Falle, wo der Zweck des Instituts sich ausspricht; wo nämlich wirklicher Mangel eintritt; wo also z. B. dieser durch das drey- oder vierfache des, unter gewöhnlichen Verhältnissen existirenden, Getraid-Preißes sich verkündet.

7) Die Regierung verlangt diesen Betrag nicht in einem andern, als den höchsten zu beurkundenden Ausfuhr-Preiße.

8) Sie verlangt allerdings zunächst den Natural-Vorrath; aber sie stellt dem Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, frey, den ihn treffenden Betrag um diesen ihm von ihr zu vergütenden Preiß beyzuschaffen. Zu dieser Beyschaffung, und zu nichts weiter, verbindet sie ihn.

II.

Eh' ich die Einwürfe gegen diesen Vorschlag beantworte, sey es mir erlaubt, dessen Vortheile auseinanderzusetzen.

1) Das Kapital zum Ankauf des Getraids bey einem reellen Magazin ist erspart; also auch die Zinsen dieses Kapitals gewonnen..

Von wem kann die Regierung das Kapital zum Ankauf des Getraids nehmen, als von den Nazional-Gliedern? — Wer überträgt den Zins-Verlust des in diesem Getraid-Vorrathe steckenden Kapitals, als die Nazional-Glieder?

2) Der sehr bedeutende, und selbst von allen denjenigen, welche die Errichtung reeller Getraid-Magazine als das einzige Hülfsmittel empfohlen haben, anerkannte Nachtheil: daß durch reelle Getraid-Magazine dem Kommerz so bedeutende Vorräthe entzogen werden, ist vermieden.

3) Der Aufwand auf die Unterhaltung der Gebäude, die Aufbewahrungs-Kosten, die Verwaltungs-Kosten, der bey großen Getraid-Vorräthen, wie der praktische Geschäftsmann weiß, unvermeidliche Verlust durch Veruntreuungen und Unterschleife der Administrazionen, der eben so bedeutende Verlust aus dem Eintrocknen und Verderben des Getraids, und der Verminderung der Masse durch Mäusefraß, Wurm u. s. w. u. s. w., ist gänzlich erspart.

12.

Die Einwürfe gegen dieses idealische Getraid-Magazin-System, lassen sich hingegen in folgende Klassen reihen:

1) Daß es nicht mit den Rechts-Grundsätzen vereinbar sey.

2) Daß es für die Nazion drückend sey.

3) Daß es seinen Zweck, nämlich Verhütung des Mangels, also der Noth, nicht erfülle.

Sind diese beantwortet, dann ist es Zeit darzuthun: daß jener Entwurf mit dem Nazional-Oekonomie-Prinzip, d. h., mit dem reinen Staats-Zwecke, mit dem Nazional-Wohlstande, in der innigsten Eintracht stehe.

Ein achtungswürdiger Staatswirthschaftlicher Schriftsteller, Herr Hofrath Lotz, hat in dem oben bemerkten Werke (2ter Band, S. 314 u. s. w.) folgende Einwürfe aufgestellt, und je mehr er durch seine gründlichen Kenntnisse Rücksicht verdient, je wichtiger ist es dem Freunde der Wahrheit und Menschheit, diese Einwürfe genau zu erwägen, und zu prüfen.

Herr Lotz wirft nämlich

1) als Frage auf: Ob der mit solchen Anstalten verbundene Zwang, für den Produzenten, mit den Forderungen der Rechts-Gesetze vereinbar sey? Führt dann in der Note Jacob als Bejaher an, und bemerkt: daß gegen die von ihm aufgestellten Gründe sich noch mancherley erinnern lassen möchte, ohne doch diese Erinnerungen zu bezeichnen.

Das Nazional-Glied, der Staats-Bürger, ist doch wohl, kraft seines Bunds, zu allem verpflichtet, was die Bewahrung dieses Bunds heischt. Diese Verpflichtung ist untrennbar von dem Genusse der gesellschaftlichen Vortheile. Das Beysammenseyn einer großen Menschen-Masse, also der Gesellschaft, führt eben so das Bedürfniß großer Vorräthe, als die Ungleichheit der Glücks-Güter her-

bey. Es sollte also nicht an sich in der Staatsbürgerlichen Pflicht liegen: sich all' jenen Maasregeln zu unterwerfen, die zu Abwendung von Mangel, und all' jenen furchtbaren Folgen gereichen, welche das, im Fall der äußersten Noth eintretende, Gesetz der Selbsterhaltung unerläßliß heischt? — Der Staats-Bürger sollte es eher auf Aufruhr, Mord, Zerstörung seines Eigenthums ankommen lassen, als sich einem Gesetze unterwerfen, das ihm sein Eigenthum, und seine eigene Selbsterhaltung sichert?

Will ein solches Gesetz als ein mit den Forderungen der Rechts-Gesetze unvereinbarer Zwang geeignet werden, so müssen wir alle und jede aus dem gesellschaftlichen Vereine hervorgehende Gesetze vernichten.

Denn worin besteht denn dieser Zwang?

Darin, daß der Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, der Ueberschuß an Vorrath hat, gegen die ihm zugestandene vollständigste Kommerz-Freyheit einen höchstgeringen Theil dieses Ueberschusses für den Fall der Noth für seine Mitbürger aufbewahren soll. Und dieß, das doch schon im Moral-Gesetze zu liegen scheint, sollte nicht in den Staatsbürgerlichen Pflichten liegen?

Doch, er soll ja nicht einmal gezwungen seyn, diesen geringen Theil seines Vorraths aufzubewahren; auch darüber wird ihm ja die freye Disposition gelassen. Er wird nur, falls er ihn nicht aufbewahren will, verpflichtet, den ihn, nach seiner unverkennbaren Staatsbürgerlichen Pflicht, treffenden Betrag beyzuschaffen, wofür ihm der Staat den höchsten Ausfuhr-Preiß, also den Preiß vergütet, den — und nichts weiter — er selbst erlangt hat, oder hätte erlangen können.

Und diese an sich schon durch die vorausgesetzte gänzliche Freyheit des Getraid-Handels überschwenglich vergütete, so liberale — nicht mit dem allergeringsten pekuniären Verlust verbundene Maasregel sollte unvereinbar seyn mit den Forderungen der Rechts-Gesetze?

Was wären denn alle und jede Polizey-Anstalten? Was wären dagegen alle Sperren und Ausfuhr-Verbote? —

13.

Nach der Ansicht des Herrn Lotz soll

2) dieses Institut drückend für die Nazion seyn.

Es soll dadurch nichts anders bewirkt werden, als ein ewiges, ununterbrochenes Mißverhältniß zwischen dem wirklichen und angemessenen Preiße des Getraids.

Ich bekenne aufrichtig, daß ich nicht eigentlich fasse, was Herr Lotz unter wirklichem und angemessenem Preiße versteht; wenn er aber (S. 316.) fortfährt: die Getraidter müßten dadurch schon in die Höhe getrieben werden, daß auf diese Weise ein ansehnlicher Theil des Ernde-Ertrags gar nicht in den Verkehr komme, so muß ich bemerken: daß mein Entwurf nicht richtig gefaßt zu seyn scheint, so wie er doch in der Alethia, auf die ich mich S. 317. des 1sten Bands der Nazional-Oekonomie ausdrücklich bezog, umständlich auseinandergesetzt ist. Denn

a) ist der Vorrath, welcher nach dem Entwurfe des idealen Magazins zur Aufbewahrung bestimmt wurde, so unbedeutend, daß er auf den Verkehr, also auch auf die Preiße, gar keinen Einfluß äußern könnte.

b) Ist ja dem Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, ausdrücklich freygestellt, auch diesen Vor-

raths-Ueberschuß nicht nur im Innern, sondern selbst ins Ausland zu verkaufen; es ist ihm nur die Verpflichtung auferlegt, in diesem Falle die ihn treffende Quota, um den höchsten Ausfuhrpreiß beyzuschaffen.

Herr Lotz fährt fort: Der Landmann werde den Zwang, der ihm dadurch auferlegt werde, nicht geduldig ertragen. — Daß von keinem lästigen Zwange die Rede sey, ist schon oben ausgeführt worden; und ob der Europäische Staats-Bürger, der seit zwanzig Jahren furchtbare, allen eigenen Lebens-Genuß verschlingende, allen Fortschritt zum Wohlstand hemmende, ihm früher ganz unbekannt gewesenen Lasten der Einquartierung, der Requisizion, der ungemessenen Frohnen, der unbestimmten und unter tausend Rubriken sich vervielfältigenden Auflagen, ruhig und geduldig erträgt, ob dieser eine Anstalt, die ihm, gegen die Sicherung der gänzlichen Verkehr-Freyheit, nur die Verbindlichkeit auflegt, einen kleinen Theil seines Ueberschusses dem Staate um den höchsten Preiß, den er erlangen konnte, zu überlassen; — ob dieser nicht eine solche Anordnung geduldig ertragen werde? — beurtheile der unbefangene Beobachter der Zeit-Verhältnisse.

Nach der Ansicht des Herrn Lotz würde der Landmann alles aufbieten, um die Preiße der in den Verkehr kommenden Quoten seines Erndte-Ertrags so hoch nur immer möglich zu steigern, um sich für den Verlust und das Risiko zu entschädigen, das er bey einer solchen Anstalt zu leiden hätte.

Allein, erwiesenermaaßen, ist von einem Verluste, von einem Risiko gar nicht die Rede; es fällt also auch das Argument.

Herr Lotz hat Recht, wenn er in der Folge sagt: Die Tendenz aller Anstalten zu Versorgung des Volks mit seinem nothwendigen Getraid-Bedarf, könne keineswegs die seyn: den Staat in ein allgemeines Kosthaus umzuschaffen. — Ich selbst habe diesen Satz zuerst aufgestellt.

Allein er hat nicht Recht, wenn er glaubt, daß selbst im höchsten Nothfalle die Freyheit des Getraid-Handels zur Rettung hinreiche, wie dieß oben (§. 8.) gezeigt worden ist.

Das Dilemma, welches Herr Lotz ferner aufstellt, ist folgendes: War die Erndte ergiebig, so bedürfe es dieser Anstalt nicht, denn jeder vernünftige Landwirth speichere ohnehin, in Hoffnung höherer Preiße, soviel als möglich auf. Und sey die Erndte unergiebig gewesen, so erfordere es das Nazional-Interesse, soviel als möglich in den Verkehr zu bringen. Also sey in beyden Fällen das idealische Getraidt-Magazin unnöthig.

Allein was schadet denn in jenem von ihm angenommenen ersten Falle das Institut des idealischen Getraid-Magazins? Und folgt denn daraus, daß in Einem Staate die Erndte ergiebig war, die Aufspeicherung der einzelnen Landwirthe im Staate?

Kann denn, wenn in andern Staaten Mißwachs war, oder Kriegs-Verhältnisse die Konsumzion erhöhten, diese ergiebige Erndte dem Staate nützen? Wird sie nicht, statt der Aufspeicherung, vielmehr Absatz, aber auswärtigen Absatz, Ausfuhr, veranlassen; und kann denn diese nicht, selbst bey der ergiebigsten Erndte, Noth herbeyführen?

War die Erndte unergiebig; so folgt ja daraus noch nicht, daß die Realisazion des idealischen Magazins eintritt. Diese soll ja nur im Falle der Noth eintreten.

Der Tausch-Verkehr wird ja im Innern keineswegs gehindert; denn es steht ja jedem Staats-Bürger frey, seine Vorräthe nicht allein im Innern, sondern selbst ins Ausland, frey zu verkaufen; wenn er sie aber im höchsten Ausfuhr-Preiße verkauft hat, was wagt, was verliert er denn, wenn die Regierung ihn verpflichtet, die ihn zu Versorgung seiner Mitbürger treffende Quota diesen um den höchsten Ausfuhr-Preiß zu überlassen? Aus einer solchen Anstalt läßt sich also die Erzwingung einer Hungersnoth wohl nicht deduziren.

Herr Lotz behauptet ferner: Es werde durch diese Anstalt dem Produzenten eine Last aufgebürtet, welche seinen Wohlstand im Innersten erschüttern, und seine Betriebsamkeit bis auf den Keim vernichten müsse. „Wozu," fährt er fort, „soll denn der Landmann Getraid bauen, das er nicht zu seinem Nutzen verwenden darf, das er unangetastet liegen lassen muß, wie die Leviten die Schaubrode im jüdischen Tempel?"

Ob alle diese Vorwürfe eine Anstalt treffen, durch welche der Grund-Eigenthümer, oder Natural-Renten-Besitzer, blos verpflichtet werden soll, einen geringen Theil seines Ueberschusses bis zur nächsten Erndte aufzubewahren, oder, wenn er ihn verkauft hat, beyzuschaffen, — beurtheile man nach Obigem.

Doch Herr Lotz glaubt ferner: der Konsument gewinne nichts dabey, wenn er jene Vorräthe um den höchstmöglichsten Ausfuhr-Preiß bezahlen müsse. — Allein es ist nicht die Absicht, nicht der Zweck, nicht die Tendenz dieses Instituts, daß der Konsument gewinne; das Institut soll nur den Mangel, die Noth verhüten; es

soll nur in diesem, und einzig in diesem Falle in Wirksamkeit treten.

Herr Lotz äußert sich weiter: über den ihm anscheinenden Widerspruch zwischen der Freyheit des Getraid-Handels, und der, nach seiner Ansicht, in dem idealischen Magazin liegenden Beschränkung desselben.

Aber dieser Widerspruch existirt nicht. Die gänzliche Freyheit des Getraid-Handels ist schlechterdings dadurch bedingt, daß der Staat für den Fall der Noth geschützt sey; ohne diesen Schutz ist die ganz unbeschränkte Freyheit des Getraid-Handels unmöglich. Sie kann also nur unter der ausdrücklichen Bedingung jenes Schutzes, jener Sicherheit bestehen, und bewahrt werden. Denn in der Freyheit selbst liegt sie zwar in gewöhnlichen Verhältnissen, nicht aber in außerordentlichen und ungewöhnlichen, innern oder äußern Mißwachs, oder Kriegs-Verhältnissen. Dieser Schutz, diese Sicherstellung kann nur in der vollständigen Ueberzeugung hinreichender, dem Nazional-Bedarfe angemessener Vorräthe bestehen. Wo es auf Erhaltung, auf Leben, auf Existenz ankommt, darf nichts dem Ohngefähre, dem Zufalle überlassen bleiben. Jene vollständige Ueberzeugung, kann nur durch Magazine erlangt werden. Dieß unwidersprechlich vorausgesetzt, fragt es sich nun: Ob ein reelles Magazin, das ja dem freyen Verkehre eine große Getraid-Masse wirklich, und zwar vorhinein, und auf eine sie selbst vermindernde und verzehrende Weise entzieht, mithin alle von Herrn Lotz angezogene Nachtheile, und noch außerdem so viele andere, oben bemerkte, enthält, — oder ob ein idealisches Getraid-Magazin zu jener ein für alle Mal unerläßlichen

vollständigen Sicherstellung vorzuziehen sey, das alle jene Nachtheile gänzlich vermeidet?

14.

Man betrachte nun dagegen die Bestandtheile eines idealischen Getraid-Magazins:

1) Sinnt dieses Institut dem Grund-Eigenthümer, dem Natural-Renten-Besitzer, nur die Aufbewahrung eines unbedeutenden — eines solchen Theils seiner Vorräthe an, wie ihn ohnehin jeder besonnene Hausvater für den Nothfall bis zur nächsten Erndte aufzubewahren pflegt; der Masse des Verkehrs wird also nichts entzogen.

2) Erhält der Grund-Eigenthümer, der Natural-Renten-Besitzer, dagegen die vollständige unbedingte Freyheit des Verkaufs und der Ausfuhr seiner Vorräthe; und selbst im Falle der Noth hat er keine Hemmung derselben, kein Ausfuhr-Verbot zu besorgen.

   Dieser einzige Vortheil wiegt wohl überschwenglich die so leichte Verpflichtung auf, einen geringen Theil seines Vorraths für jenen Fall der Noth, und für den Staat aufzubewahren.

3) Vergütet der Staat den höchsten Ausfuhr-Preiß; für den einzelnen Staatsbürger existirt also durch diese Maasregel nicht der geringste Verlust.

4) Dadurch, daß der Staat dem Grund-Eigenthümer und Natural-Renten-Besitzer eine gewisse, im Nothfall für den Staat zu liefernde, Getraid-Masse zutheilt, beschränkt er nicht einmal die Disposizion desselben über diese zugetheilte Rente; denn er stellt ihm frey, diesen An-

theil, wenn der Grund-Eigenthümer rc. ihn nicht in Natur selbst mehr besitzt, um den höchsten Ausfuhr-Preiß für den Staat zu erkaufen; und dieß kann der Staat mit Recht von jedem Staatsbürger fodern, der aus Gewinnsucht sich auch des letzten Vorraths begeben hat; dessen Bewahrung für den Noth-Fall unwidersprechlich in der Staatsbürgerlichen Pflicht liegt.

15.

Endlich

5) so besteht der höchste Vortheil einer solchen Anordnung darin, daß ihre bloße Existenz hinreicht, nicht nur den Mangel, nicht nur die aus übermäßiger Ausfuhr entstehende Besorgnisse der Noth zu beseitigen, sondern auch die wirkliche Realisazion, den Vollzug derselben, unnöthig zu machen.

Ist der Staat gegen Extreme, ist er gegen den Fall der Noth gesichert, so kann er ruhig dem Getraid-Handel volle Freyheit lassen. Er kann ruhig die Getraid-Preiße bis auf jenen Punkt steigen lassen, der nicht, in Beziehung der dürftigen Klasse, der Noth gleich kommt. Das Bewußtseyn, daß es die Regierung in ihrer Gewalt hat, in diesem Noth-Falle den Preiß zu fixiren, wird den egoistischen Wucher-Geist zügeln, und das Bewußtseyn, daß für den Noth-Fall gesorgt ist, wird die Nazion beruhigen. Die Aengstlichkeit der Regierungen, wie der Völker, die sich jetzt bey jedem nur etwas bedeutenden Steigen der Getraid-Preiße so schnell und so lebendig ausspricht, wird dann verschwinden.

16.

Ich glaube nun die Vereinbarkeit meines Entwurfs zu einem idealischen Getraid-Magazin mit den Rechts-Grundsätzen, ich glaube die Nothwendigkeit desselben als eine Maasregel für den Fall der Noth, und einzig für den Fall der Noth, d. h., des wirklichen, entweder

a) durch verminderte Produkzion, oder

b) vermehrte Konsumzion, oder

c) durch übermäßige Ausfuhr entstandenen Mangels, oder der Erhöhung der Preiße, bis auf einen für die dürftige Klasse der Nazionol-Glieder unerschwinglichen Grad, dargethan, also deren Nazional-ökonomistisches Prinzip gerechtfertigt; ich glaube die mir bekannt gewordenen Einwendungen und Zweifel beantwortet zu haben. Mehrere derselben mögen allerdings daher entstanden seyn, daß ich theils jenen Entwurf in meiner Nazional-Oekonomie nur im Vorbeygehen berührte, und auf eine besonders abgedruckte Abhandlung verwieß, die nicht so allgemein in Umlauf kam; theils daß ich allerdings den Entwurf nicht vollständig auseinandergesetzt hatte.

Ich glaube dieses nun ergänzt zu haben, und übergebe ihn daher der ferneren Prüfung einsichtsvoller Staats-Wirthe und praktischer Geschäfts-Männer.

Bey meinem reinen Streben nach Wahrheit, wird auch jede fernere Erinnerung mir willkommen seyn: Ich werde sie mit der nämlichen Ruhe prüfen und, der Würde des Schriftstellers eingedenk, stets mich für Wahrheit und Ueberzeugung offen und empfänglich zu bewahren suchen.

Die

Nazional-Hypotheken-Bank.

Dargestellt

von

Julius Gr. v. Soden.

Als Anhang zu dem 438sten und folgenden §§. des 2ten Bandes der Nazional-Oekonomie.

1.

Ich habe im zweyten Bande meiner Nazional-Oekonomie, von §. 426. an, (S. 439. folg.) die unermeßlichen Nachtheile dargestellt, welche für das Nazional-Wohl daraus resultiren, daß das Grund-Eigenthum, als der wichtigste, interessanteste, größte und solideste Theil des Nazional-Vermögens, dem launenhaften Wechsel der Masse der Ausgleichungs- und Austausch-Vehikel, vorzüglich der Masse von Metall-Münze, oder, nach dem gewöhnlichen Sprach-Gebrauche, dem jedesmaligen Geld-Vorrathe überlassen ist.

Ich habe die Nothwendigkeit darzuthun gesucht, dem Grund-Eigenthume einen seinem verglichenen Werthe angemessenen Preiß zu bewahren.

Ich habe zu diesem Zwecke eine

Nazional-Hypotheken-Bank

als das einzige und zugleich sicherste Mittel in Vorschlag gebracht. Sie sollte auch nebenher

1) durch die Mobilisirung des Grund-Eigenthums der Nazion eine zum Verkehr hinlängliche Masse von Beweg-Mitteln der Produkzion, also von Austausch- und Ausgleichungs-Vehikeln verschaffen;

2) dem Grund-Eigenthümer den zu seiner Produkzions-Gattung mehr, als zu jeder andern, erforderlichen leben-

digen Kapital-Stoff (Vorrath) gewähren, mithin die Ur-Produkzion (Landwirthschaft) befördern und erhöhen.

2.

Die Vortheile dieser Nazional-Hypotheken-Bank sollten also bestehen:

Erstens: in der Sicherung des Grund-Eigenthums gegen den von so manchen zufälligen Verhältnissen abhängigen Wechsel der Masse der Ausgleichungs- und Austausch-Vehikel.

Die Nothwendigkeit dieser Sicherung wird stets auf dem Kontinente sichtbarer. — Die seit 21 Jahren Europa beynah' ununterbrochen verwüstende Kriege, haben große Massen von Metall-Münze verschlungen. Die aus diesen Kriegen entstandene Hemmung des Welt-Handels hat den Zufluß derselben aus andern Welt-Theilen unterbrochen. Die unmittelbare Folge dieser bedeutenden Minderung der Metall-Münz-Massen mußte seyn: Sinken des Preißes des Grund-Eigenthums. Wo es an Tausch-Mitteln fehlt, ist auch kein Verkehr denkbar.

Das daraus für die edelste Klasse der Nazion, den Landbauer, entstandene Unglück ist reell.

Pinto *) hat ganz Recht, daß die edlen Metalle durch ihre Menge ihren Preiß erniedrigt und ihr Bedürfniß verdreyfacht haben. Allein das ist nun einmal als Folge des Welt-Handels geschehen.

Hiernach hat sich auch der Preiß des Grund-Eigenthums bestimmt; und ein durch die große Verminderung

---

*) Traité de la Circulation et sur le Credit. p. 59.

der Metall-Masse erzwungenes Sinken dieses Preißes, muß nothwendig die nützlichste und zahlreichste Klasse der Nazional-Glieder, die Grund-Eigenthümer, verarmen.

Mag auch der Einfluß dieser Verminderung, in Absicht der Grund-Eigenthums-Rente, sie bestehe nun in selbst erzeugten Produkten, oder in Pacht-, Zins-, Geld ꝛc.-Renten, nicht so bedeutend seyn, daß er auf das Schicksal des Landbauers ausgedehnten Einfluß hätte. Allein, der Grund-Eigenthümer bedarf, und zwar mehr als jeder andere Produzent, lebendigen Kapital-Stoff. Er bedarf ihn, bald unmittelbar zum Betrieb seiner Produkzion, bald, um das nur zum Theil ererbte, und doch der Natur der Sache nach, nur von Einem benutzbare Grund-Eigenthum ganz an sich zu lößen, bald um ein Grund-Eigenthum, zu dessen Erwerbung er nicht hinlänglichen lebendigen Kapital-Stoff besitzt, vollends eigenthümlich an sich zu bringen, also zu bezahlen; bald um den mannichfaltigen, mit dem Landbau verbundenen, Unglücksfällen, als Wetterschlag, Viehseuche, Ueberschwemmungen, Mißwachs, Kriegs-Verheerungen, außerordentliche Staatslasten u. s. w., die Spitze bieten zu können.

Man darf also behaupten: daß es unter allen Klassen der Produzenten keine giebt, für welche der lebendige Kapital-Stoff unbedingtere Nothwendigkeit, keine, die durch dessen Mangel unglücklicher wäre.

Wenn nun durch das Sinken des einmal schon bestandenen Grund-Eigenthums-Preißes das Vermögen des Grund-Eigenthümers sich vermindert, indeß der auf diesem Preiße haftende lebendige Kapital-Stoff der nämliche bleibt, so ist der Grund-Eigenthümer ohne Rettung ver-

loren. Die Realität seines Vermögens kann ihn nicht vom Untergange retten, sobald der nach dem vorhinnigen Preiße kalkulirte fixe lebendige Kapital-Stoff, von dem dazu Berechtigten, er sey nun Kapitalist, oder Erbs-Interessent u. s. w., gefordert und in Austausch- und Ausgleichungs-Mitteln, also in Münze, gefordert wird.

Die öffentlichen Blätter haben laut verkündet, daß selbst in Sachsen, selbst in der Nähe volkreicher Städte, Güter, die vor wenigen Jahren für 40 Tausend RThaler verkauft wurden, nun um 10 bis 18 Tausend RThaler verkauft werden mußten. War dieß in Sachsen der Fall, in Sachsen, dessen edler, wahrhaft weiser und großer Herrscher allen andern Souverains ein nicht häufig nachgeahmtes Beyspiel der Ehrfurcht für Eigenthum und Rechte gegeben, und seine Souverainität nicht zu willkührlichen Ausdehnungen der Staats-Polizey- und Staats-Finanz-Gewalt, sondern einzig zum Wohl seiner Nazion gebraucht hat, so entschebe man mich der Anführung anderer Staaten, wo Güter zu Tausenden, ohne Käufer, feil stehen; Familien der Grund-Eigenthümer zu Tausenden von Justizwegen aus ihrem Eigenthume vertrieben wurden, und unter solchen Verhältnissen freylich vertrieben werden mußten.

Ist es also jetzt nicht an der Zeit, der wichtigsten Produkzions-Gattung, der Ur-Produkzion, der zahlreichsten, unentbehrlichsten und nützlichsten Klasse der Nazion, dem Grund-Eigenthümer, dem Landbauer, zu Hülfe zu kommen; — so ist es wohl nur Zeit: die durch die neuerliche Staats-Polizey-Systeme organisirten Staats-Kerker zur Auswanderung zu öffnen, eh' die Verzweiflung sie durchbrechen muß.

3.

Der zweyte Vortheil sollte darin bestehen: dem Landbauer die zu seiner Produkzion unentbehrliche Masse von lebendigen Kapital-Stoffe zu verschaffen.

Diese Nothwendigkeit ist dringend, denn außerdem wird gerade die thätigste und arbeitsamste Volks-Klasse, die dürftige, offenbar vom Grund-Eigenthums-Besitze ausgeschlossen; das Grund-Eigenthum in die Hände der Besitzer des lebendigen Kapital-Stoffs, also der Reichen, der Kapitalisten, gewaltsam gedrängt, mithin die Produkzion unendlich vermindert.

4.

Der dritte, obgleich nur untergeordnete und sekondäre Vortheil endlich, sollte darinnen beruhen: durch Mobilisirung des Grund-Eigenthums der Nazion eine, alle Produkzions-Gattungen, also auch den Verkehr überhaupt erhöhende Masse von soliden Ausgleichungs- und Austausch-Vehikeln zu verschaffen; dadurch aber jede andere weniger solide, mehr von dem Zufalle abhängige dergleichen Vehikel, die Regierungs-Papier-Münze, entbehrlich zu machen.

5.

Der Zweck gegenwärtiger Abhandlung ist: diese Vortheile zu beurkunden; zu beweisen, daß eine Nazional-Hypotheken-Bank dem Prinzip der Nazional-Oekonomie, also dem reinen Staats-Zwecke angemessen sey, und wie sie in dieser Absicht organisirt seyn müsse; zugleich aber die gegen den in der Nazional-Oekono-

mie (a. a. O.) vorgelegten Entwurf seitdem erschienene Zweifel und Einwendungen bescheiden zu prüfen; wie es mein reines Streben nach Wahrheit heischt.

6.

Zu diesem Zwecke muß ich also zuvörderst jene Idee, so wie sie in dem Werke über die Nazional-Oekonomie entworfen wurde, hier darstellen. Folgendes ist nämlich der Entwurf, den ich dort vorgetragen habe:

„Die Errichtung der Nazional-Hypotheken-Bank fodert:

„Erstens, die Errichtung eines Allgemeinen Nazional-Grund-Buchs, in welches das gesammte Grund-Eigenthum der Nazion, also mit Einschluß der Gebäude, nach dem zu ergründenden Werthe des Ertrags der Rente, bey einer gewöhnlichen Kultur, und nach dem mittleren Grade des verglichenen Werths des Geldes, als Ktemometers, eingetragen wird.

„Zweytens, jeder Grund-Eigenthümer erhält dann, auf Verlangen, für den vollen Betrag dieses Werths, Bank-Zettel, die an den Inhaber zahlbar sind, und in kleine Summen, nach Lokal-Verhältnissen, z. B. bis auf zehn Reichs-Thaler, abgetheilt werden.

„Drittens, diese Zettel tragen den gewöhnlichen höchsten Zins hypothekarischer Anlehen, z. B. fünf vom Hundert.

„Viertens, die Nazional-Hypotheken-Bank kann diese Bank-Noten, wenn sie ihr angeboten werden, und mindestens sechs Monate im Umlaufe gewesen sind, mit Metall-

Münze einlößen. Nur dann kauft sie; sie verkauft nur diejenigen, die sie eingelößt hat.

„Fünftens, um ihr zu deren Realisirung das erforderliche Münz-Metall auf jeden Fall zu verschaffen, könnten alle gerichtlich hinterlegte, alle vormundschaftliche, alle Wohlthätigkeits-Instituts-Vorräthe, in Bank-Noten umgewechselt, und dort noch sicherer, als bey einer Staats-Bank angelegt werden.

„Alle andere gerichtliche Hypothek-Verschreibungen müßten aufhören, alle außergerichtliche ohne rechtliche Wirkung seyn.

„Jenes ist gerecht, denn der Staat ist es, der für die verwahrlich hinterlegten Kapitalien haften muß, und für sie läßt sich keine größere Sicherheit denken, als National-Grund-Eigenthum. Die Kapitalien werden zugleich dadurch der Veruntreuung der Verwalter entzogen, und tragen zum Vortheil der Mündlinge oder Partheyen Zinsen.

„Dieses ist gerecht; denn giebt der Staat dem Grund-Eigenthümer durch Mobilisirung seines Grund-Eigenthums die Mittel, auf dem kürzesten Wege sich Metall-Münze zu verschaffen, und dem Kapitalisten es anzulegen, so sind alle andre Verträge überflüßig.

„Die National-Hypotheken-Bank kann aber nie in den Fall des Bankerots, oder eines Stillstands der Zahlungen kommen; dieser Fall kann bey einer Zettel-Bank existiren, wenn mehr Zettel zur Zahlung präsentirt werden, als die Bank Metall-Münze im Vorrath hat.

„Dieß ist, bey gewöhnlichen Zettel-Banken, leicht möglich; denn ihr Interesse zwingt sie: so wenig als möglich Münz-Metall in Vorrath zu haben, weil der Kredit ihrer

Zettel auf der Voraussetzung alsbaldiger Realisirung (Umwechslung gegen Metall-Münze) ruht.

„Diese Voraussetzung ist einzig auf die Vorstellung von den Fonds der Bank, und der Redlichkeit ihrer Vorsteher gegründet; diese Vorstellung kann durch hämische Gerüchte oder durch Bekanntwerdung mißlungener Spekulazionen, auch wohl durch feindliche Machinazionen erschüttert werden; mit ihr fällt nothwendig die Zettel-Bank selbst: denn alle ihre Zettel werden, aus Furcht des Verlusts, zur Realisirung präsentirt, ihre ganze Existenz ruht aber auf der Voraussetzung der Nichtpräsentazion.

„Ganz anders verhält sichs mit einer Nazional-Hypotheken-Bank. Der Werth ihrer Zettel beruht nicht auf Vorstellungen, sondern auf der vor den Augen des Publikums liegenden Gewißheit: daß die Bank die Zettel realisiren kann, daß der Verlust unmöglich ist; jeder kann aus dem Nazional-Grund-Buche zu jeder Zeit sich überzeugen, daß sein Zettel reellen Werth hat; ihr Kredit kann also nie erschüttert werden.

„Auch in den Fall kann die Nazional-Hypotheken-Bank nicht kommen, ihre Zettel nicht mit Metall-Münze realisiren zu können;

„denn

1) in dem Grade, als sie die Sicherheit des hypothekarischen Kontrakts erhöht, muß auch die Zahl der Darleiher zunehmen; also müssen die Zettel in dem nämlichen Grade von den Kapitalisten gesucht werden.

2) Muß eine so organisirte Bank an sich alle andere Darlehns-Kontrakte verschlingen. Niemand wird dem Grund-Eigenthümer mehr auf andre Art, als gegen Bank-

Noten vorleihen; noch kann er es mit Sicherheit. Will dieser anders als mit Bank-Noten bezahlen, so legt er auch das Bekenntniß ab, daß er den Werth seines Landguts nicht mehr besitzt.

3) Keine Gattung von Papier-Münze, ja selbst nicht die Metall-Münze, besitzt denjenigen Grad von Sicherheit und Vortheil, den diese Bank-Noten gewähren; denn sie tragen Zinsen; der Kapitalstock ruht nicht einen Augenblick todt; er produzirt in den Händen jedes auch noch so kurzen und momentanen Besitzers: sie müssen also nothwendig im Verkehre, verbunden mit der Gewißheit der Realisazion, mit der Metall-Münze gleichen Kours haben, und stets gesucht werden.

4) Es kann also Verwechslung gegen Metall-Münze zum inländischen Kommerz nur wenig, und nur das Bedürfniß des auswärtigen Kommerzes präsentirt werden; und für diese Masse ist die Bank durch das Metall der Münz-Kapitalisten, der gerichtlich hinterlegten Gelder u. s. w., hinlänglich gedeckt.

5) Die Nazional-Hypotheken-Bank verkauft keine Bank-Noten, als die sie den Grund-Eigenthümern ausgestellt hat, und kauft keine, als die ihr wieder zur Zahlung präsentirt werden. Jeder Grund-Eigenthümer kann also seine eigene Bank-Note im Kommerz zu jeder Zeit wieder einkaufen, oder auch andere kaufen, und diese der Bank zurückbringen, welche sie dann vernichtet, und ihm eine gleiche Summe gut schreibt.

6) Die Nazional-Hypotheken-Bank-Noten werden auf bestimmte Zeit, z. B. drey, oder sechs Jahre gültig, aus-

gestellt; nach deren Verfluß müssen sie gegen neue ausgetauscht werden.

7) Die Zinsen sind von 6 Monaten zu 6 Monaten zahlbar. Im Kommerz vergüten sie sich die Umtauschenden; wer die Bank-Noten nach sechs Monaten im Besitz hat, hebt von dem Grund-Eigenthümer die Zinsen ein, und dieser notirt die Zahlung auf die Rückseite der Bank-Note.

Um aber den Kredit dieser Bank-Noten zu erhöhen, zahlt die Nazional-Hypotheken-Bank vier Wochen nach der Verfall-Zeit die Zinsen für den Grund-Eigenthümer, indem sie für ihn auf deren Betrag neue Bank-Noten ausstellt, wenn die Zahlung nicht auf der Note bemerkt ist.

Um diese Zins-Zahlung zu sichern, erhält jeder Grund-Eigenthümer den Betrag dreyjähriger Zinsen weniger an Bank-Noten, als er nach dem geschätzten Werthe seines Grund-Eigenthums zu gut hätte.

Hat die Bank dreyjährige Zinsen für ihn auf diese Weise bezahlt, so werden zwar die Bank-Noten erneuert, aber auch das Grund-Eigenthum von der Gerichtsstelle in Beschlag genommen, und für Rechnung der Nazional-Hypotheken-Bank verpachtet; dieser Beschlag hört auf, sobald der Betrag dreyjähriger Zinsen berichtigt und gedeckt ist. Er wird also nie auf den Hauptstock erstreckt.

8) Die mit dem Grund-Eigenthume vorgehende Veränderungen, durch Erbfälle oder Veräußerungen, interessiren die Nazional-Hypotheken-Bank gar nicht.

Im Falle der Veräußerung, sie geschehe nun im Ganzen, oder Theilweise, ist es die Sache jedes neuen Erwerbers, sich bey ihr zu unterrichten, wie

viel Bank-Noten auf das Grund-Eigenthum ausgegeben sind? und den Betrag entweder einzulösen, oder stehen zu lassen; eben so viel aber auch an seinem Kaufschillinge zurück zu halten.

Um den Bank-Noten der Nazional-Hypotheken-Bank den Karakter eines lebendigen Kapitalstocks, ja selbst eines Ausgleichungs-Vehikels zu geben; um sie für den Verkehr brauchbar zu machen, müssen sie Billets au porteur seyn. Indeß, um das Nachtheilige, das in dem Verluste derselben läge, zu mindern, kann man vielleicht die Ausstellung einer neuen Bank-Note Statt finden lassen, wenn das Eigenthums-Recht des letzten Besitzers und der Verlust bewiesen und die alte Bank-Note öffentlich für vernichtet erklärt ist.

10) Die Nazional-Hypotheken-Bank ist eine öffentliche Staats-Anstalt.

In dieser Eigenschaft kann sie mit allen ihren Vortheilen nur in einem Staate errichtet werden, dessen Verfassung den Nazional-Oekonomie-Gesetzen gemäß organisirt ist. Also in einem formell-, oder doch materiell-republikanischen Staate.

Soll also die Nazional-Hypotheken-Bank in einem despotischen Staate errichtet werden, so ist ihre Errichtung nur dann möglich, wenn die Regierung für diesen Gegenstand die Verfassung auf eine über allen Angriff erhabene Weise republikanisirt, also die Verwaltung unbedingt Landständen, Magistraten, oder ähnlichen, eigens dazu geschaffenen Nazional-Repräsentanten übergiebt.

11) Alle Operazionen der Nazional-Hypotheken-Bank müs-

sen den Karakter der größten Publizität tragen. Ihre Bücher müssen jedem, der ein Interesse beweist, also jedem Grund-Eigenthümer, jedem Bank-Noten-Inhaber, stets zur Einsicht offen stehen —."

7.

Dieß ist nun der Entwurf einer Nazional-Hypotheken-Bank, so wie ich ihn in meinem Systeme der Nazional-Oekonomie a. a. O. mitgetheilt habe.

Ein unbekannter, aber Einsichtsvoller Schriftsteller hat in einer Sachreichen Abhandlung *) den Vorschlag zu einer ganz andern Art von Nazional-Hypotheken-Bank gemacht.

„Es giebt — sagt er — so viele große Staaten, die unerschöpfliche Resourcen, nur nicht eine hinlängliche Masse von Metall besitzen, um ihren auswärtigen und innern Handel und Gewerbe dadurch bestreiten und repräsentiren zu können. Die Folgen, welche aus den bisher substituirten Zeichen des Papier-Geldes, in der unvermeidlichen Erniedrigung auswärtiger Wechselcourse entsprangen, und noch immer fortdauern, sind für das Staats- und jedes einzelne Interesse, so in die Augen fallend nachtheilig, daß hierüber keine weitere Erläuterung gegeben werden darf. Aber gesetzt, ein solcher Staat, wo man es schon für nothwendig gefunden, durch Bank-Zettel, oder andere Papier-Zeichen, welche blos auf den Kredit im Allgemeinen gegründet werden, einen solchen künstlichen Reichthum einzuführen, gesetzt, ein solcher

---

*) Idee eines Geschäfts-Mannes über Staats-Bedürfnisse und Geld-Mangel. Weimar, 1809.

Staat, der das gegründetste Vertrauen seiner Staats-Bürger, nicht allein verdient, sondern deren spezielles Interesse auch so innig mit dem des Staats verwebt ist, foderte alle und jede vermögende Staats-Bürger zu einem thätigen Beytritte auf, um durch eine wohlthätige Assoziazion, die mit augenscheinlichen speziellen Vortheilen in Verbindung gebracht werden könnte, diesem so lange in Umlauf gewesenen künstlichen Reichthum durch einen Theil des wirklichen Reichthums zu ersetzen, dann würden die Sachen gar bald eine bessere Gestalt erhalten. Darf nun der Staat zur Zeit der Noth sogar von Fremden Geld anleihen, warum sollte er nicht in solchen Fällen von seinen eigenen Staats-Gliedern und Einwohnern einen nennbaren Theil von Bürgschaft (den sie ohnehin im Allgemeinen schon durch die Verbindlichkeit, die Bedürfnisse selbst, oder die Zinsen davon herbey zu schaffen, tragen müssen,) anzuleihen berechtiget seyn, wenn dadurch die Herbeyschaffung des nöthigen Metalls, oder, was gleichsagend ist, der dafür gültigsten Substituten aus dem stehenden Nazional-Vermögen unfehlbar gewiß ist. Wenn die Regierung eines Staats, unter der Aegiede positiver Gesetze, welche Privat-Eigenthum überall schützen müssen, eine Nazional-Hypotheken-Anstalt errichtete, bey welcher freywillig und ohne irgend eine Art von Zwang, jeder Kapitalist, oder Grund-Eigenthümer, einen Theil des von ihm nachzuweisenden und in seinem Besitze befindlichen stehenden Grund-Vermögens, als Bürgschaft für den Staat verschreiben wollte, so könnte die Regierung zu mehrerer Aufmunterung gar füglich dafür eine jährliche Prämie von etwa 1 prCt. bezahlen, welches die Revenüen aller Capitalisten und Grund-Eigenthümer bedeutend

vermehren würde. Wenn das Interesse dieser patriotischen Assoziazion durch eine von der Regierung gänzlich unabhängige Direkzion administrirt würde, und die Verpflichtuug aller Theilnehmer im Ganzen nur dahin gehen möchte, alle und jede Staats-Gläubiger, sobald die Zinsen nicht mehr in Metall-Werth, oder einem demselben vollständig gleich seyenden Numerär bezahlt werden sollten, durch den verpfändeten Werth ihrer Kapitalien und Grundstücke noth- und schadlos halten zu wollen, dann müßte es der Regierung des Staats ein Leichtes seyn, durch Errichtung der Giro- und Zettel-Banken, die nicht mehr auf allgemeinen Kredit, sondern auf einen Theil des wahren und unveränderlich stehenden Reichthums der Nazion basirt wären, alle von äußeren und inneren Verhältnisse entsprungenen Zweifel auf immer zu beseitigen."

8.

Man sieht hieraus, daß dieser Entwurf mit dem meinigen nichts als die Benennung gemein, daß er nicht die Absicht hat, den Preiß des Grund-Eigenthums zu sichern, sondern den Regierungen Kredit zu verschaffen, und die gewöhnliche Regierungs-Papier-Münze zu vertilgen. Ob übrigens jener Entwurf, bey dem durch die Zeit-Ereignisse so sehr gesunkenen Vertrauen der Völker in die Regierungen, dermalen ausführbar, ob er nicht für die ohnehin mit Staats-Lasten aller Art überhäuften Grund-Eigenthümer höchst gefährlich sey? gehört nicht hieher.

9.

Adoptirt hat hingegen meine Idee einer Nazional-Hypotheken-Bank der edle und Einsichtsvolle Mur-

hard *); da er ihn aber auf Westphalen anwenden wollte, so räth er zu folgenden Modifikazionen:

„Erstens — sagt er — ist es wohl zu viel verlangt, daß die Bank für den vollen Betrag des Werths der Grundstücke Bank-Zettel liefern solle, die an den Inhaber zahlbar sind, da oft besondere Umstände eintreten können, welche bey dem einen oder andern Grundstücke eine Abnahme seines reinen Ertrags und eine Verminderung seines Werths zur Folge haben. Um die Verluste zu vermeiden, denen sich die Bank in solchen Fällen aussetzen würde, möchte es wohl zweckmäßiger seyn, wenn die Bank nur den Betrag von zwey Drittheilen des Werths der Grundstücke in solchen Noten vorstreckte. Die Grund-Eigenthümer könnten hiermit sehr zufrieden seyn, da die Kapitalisten in der Regel stets Bedenken tragen, anders, als gegen doppelte Verschreibung, Metall-Münze zu leihen.

„Zweytens, das Verbot aller sonstigen gerichtlichen Hypothek-Verschreibungen würde Unzufriedenheit beym Publikum, und wenigstens im Anfange manche Verwirrungen hervorbringen. Das Bank-Institut darf sich keinen Kredit erzwingen, und bedarf eines solchen Zwangs auch gar nicht, da die Grund-Eigenthümer sowohl als die Münz-Kapitalisten durch ihr eigenes Interesse bewogen worden, dasselbe zu unterstützen.

„Drittens, aus diesem Plane erhellt nicht, wie die Kosten gedeckt werden sollen, welche die Administrazion der Bank

---

*) Ueber Geld und Münze überhaupt, und in besonderer Beziehung auf das Königreich Westphalen. Eine Staatswirthschaftliche Untersuchung von D. Karl Murhard rc. Kassel und Marburg. 1809.

nothwendig verursacht; auch wird darin auf die gerichtlich hinterlegten und vormundschaftlichen Vorräthe gerechnet, um die Noten zu realisiren; in Westphalen sind jene Vorräthe aber bereits der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesen; es ist daher nothwendig, in beyder Hinsicht auf einen bestimmten Fonds zu denken."

Herr Murhard schlägt alsdann vor: Jenen Fonds durch Akzien herbeyzuschaffen; und zwar dergestalt, daß man die Münz-Kapitalisten aufforderte aus ihren Vorräthen dieselben zu bilden, und ihnen, neben den von den Grund-Eigenthümern zu zahlenden Zinsen eine Dividende von dem Gewinnste einräumte, welcher aus der Benutzung derjenigen Metall-Münze hervorgeht, die, weil nur wenige von der Bank ausgegebene Noten präsentirt werden, ohne eine solche Benutzung todt in der Kasse liegen bleiben müßte.

10.

Herr Murhard bringt hierauf für Westphalen folgenden Plan zu einer Nazional-Hypotheken-Bank in Vorschlag:

„I) Die Bank wird von den Reichs-Ständen garantirt, und vom Könige auf eine gewisse Reihe von Jahren mit einem Privilegium versehen.

II) Der Bank-Fonds wird vorläufig nur auf Vier Millionen Franks bestimmt, er kann aber, wenn die Umstände dazu rathen, mit Genehmigung der Reichs-Stände allmälig vergrößert werden.

III) Um diesen vorläufig bestimmten Fonds zusammenzubringen, werden 4000 Akzien ausgefertigt, wovon jede auf 1000 Franks lautet. Die Bank-Eigenthümer (Akzionairs) ziehen von ihren Akzien vier Prozent Zinsen, und

eine nach dem jedesmaligen Gewinst jährlich zu bestimmende Dividende.

IV) Die Direktoren der Bank werden von den Akzionairs, und zwar aus ihrer Mitte, gewählt; jeder Direktor muß wenigstens 20 Akzien besitzen.

V) Die Bank kann ihre Operazionen anfangen, sobald ein Viertheil zusammengebracht ist.

VI) Die Bank ist berechtigt, Papier-Münze (Bank-Noten) in Umlauf zu setzen, die Quantität derselben darf aber die Summe der durch die Akzien zusammengebrachten baaren Fonds nicht überschreiten.

VII) Die Noten werden nur dadurch von der Bank zum ersten Mal in Umlauf gebracht, daß sie Westphälischen Grund-Eigenthümern, gegen Verhypothezirung von unverpfändeten Grund-Eigenthum und gegen fünfprozentige, halbjährig an die Bank zahlende Zinsen dargeliehen werden.

VIII) Der Werth der von den Grund-Eigenthümern der Bank auszustellenden Hypothek, muß den Nazional-Werth der Note wenigstens um ein Drittheil übertreffen. Wenn z. B. das Grundstück 3000 Franks werth ist, so darf die Bank nur 2000 Fr. darauf in Noten leihen. Diesen Betrag darzuleihen aber darf sie sich nicht weigern, so lange sie noch Noten vorräthig hat.

IX) Die Größe der Bank-Noten wird auf 200, 100, und 50 Franks bestimmt.

X) Die Bank-Noten tragen Ein Prozent Zinsen ein, welche Zinsen alle sechs Monate dem Vorzeiger der Note von der Bank ausgezahlt werden. Die Zins-Zahlung wird auf der Rückseite der Note quittirt.

XI) Nach Ablauf dreyer Jahre werden die Noten gegen neue umgetauscht.

XII) Wenn die Bank-Noten sechs Monate lang im Umlauf gewesen sind, können sie bey der Bank gegen Metall-Münze umgewechselt werden. Die Bank darf sich nicht weigern, die ihr präsentirten Noten sofort zu realisiren.

XIII) Die auf solche Art durch die Realisazion wieder in ihre Hände bekommenen Noten, kann die Bank zum zweyten Mal in Umlauf bringen, indem sie dieselben entweder gegen Metall-Münze verkauft, oder die an die Noten-Inhaber zu zahlenden Zinsen damit berichtigt.

XIV) Die Grund-Eigenthümer können zu jeder Zeit, wenn es ihnen beliebt, in Bank-Noten, oder in Metall-Münze, das bey der Bank gemachte Darlehn abtragen, oder Rückzahlung darauf leisten. Die Rückzahlung in Metall-Münze darf aber nicht anders, als in runden Summen geschehen, worauf die einzelnen Bank-Noten sprechen; sie müssen also 50, 100, 200 rc. Fr. betragen.

XV) Ueber den Betrag der geschehenen Rückzahlungen kann die Bank nur Noten, gegen hypothekarische Sicherheit, in Umlauf setzen.

XVI) Die Bank hält für jeden einzelnen Kanton des Königreichs ein besonderes Buch. In diesem nach alphabetischer Ordnung eingerichteten Buche, bekommt jeder hypothekarische Bank-Schuldner, ein eigenes Folium, welches nicht allein die genaue Beschreibung und die Taxazion des verpfändeten Grundstücks enthält, sondern auch von der Entrichtung oder Nichtentrichtung der Zinsen, so wie von der Abtragung oder Rückzahlung des Darlehns genaue Rechenschaft giebt.

XVII) Die der Bank verpfändeten Grundstücke, deren Eigenthümer, nach Ausweis der Bank-Bücher, drey Jahre lang mit der Zins-Zahlung in Rückstand geblieben sind, werden im Namen der Bank in gerichtlichen Beschlag genommen, und für die Bank administrirt; der Eigenthümer kann sie aber von diesem Beschlage durch Bezahlung der rückständigen dreyjährigen Zinsen sogleich wieder befreyen.

XVIII) Ist das verpfändete Grund-Eigenthum auf solche Art drey Jahre lang in Beschlag gewesen, so wird es im Namen der Bank öffentlich verkauft, das Kapital nebst den Zinsen aus dem Kaufgelde berichtigt, und der Ueberschuß dem Grund-Eigenthümer zugestellt.

XIX) Die Bank muß stets wenigstens den zehnten Theil des Bank-Fonds in Metall-Münze vorräthig haben, um damit die ihr präsentirten Noten sogleich honoriren zu können.

XX) Die übrigen $\frac{9}{10}$ des durch die Akzionairs zusammengebrachten baaren Fonds, können zu andern vortheilhaften Geschäften benutzt werden, jedoch müssen diese Geschäfte immer von der Art seyn, daß sie nicht nur der Bank vollkommene Sicherheit gewähren, sondern auch die Rückkehr von $\frac{4}{10}$ in ganz kurzen Terminen, von höchstens einem Monat, die Rückkehr der übrigen $\frac{5}{10}$ aber ohnfehlbar binnen Jahres-Frist möglich machen.

XXI) Die Bank-Bücher stehen einem Jeden, der ein Interesse an dem Institute beweisen kann, also jedem Bank-Schuldner, jedem Bank-Noten-Inhaber, und jedem Akzionair zur Einsicht offen."

11.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß Herr Murhard in seinem Entwurfe in mehreren wesentlichen Punkten mit mir übereinstimmt; daß er in einigen davon abweicht, und daß er überhaupt die Formen einer Nazional-Hypotheken-Bank genauer bestimmt und auseinandersetzt, als es von mir geschehen ist, und nach meinem Zwecke geschehen konnte.

Ohne diesen Lokal-Entwurf zu analysiren, werden sich aus dem Folgenden die Abweichungen von selbst aussprechen; allein die von Herrn Murhard gegen meinen allgemeinen Entwurf aufgestellten Zweifel und Einwendungen, verdienen allerdings Beachtung und Prüfung.

12.

Stets offen für Wahrheit, und rein, und einzig nach Wahrheit strebend, erkenne ich

Erstens allerdings, daß Umstände einzutreten vermögen, die bey einem Grundstücke die Abnahme seines Ertrags, also Verminderung seines Werths zur Folge haben können. Ja, noch mehr, ich erkenne selbst, daß diese Verminderung des Werths bey großem Grund-Eigenthum, insbesondere bey Forsten, durch forstwirthschaftswidrige Behandlung, und übermäßigen Holzhieb, bedeutend werden kann.

Allein dieß kann mich höchstens bewegen,

1) die Zeit der Dauer der Gültigkeit der Bank-Noten, statt der 3 bis 6 Jahre, auf 18 bis 24 Monate einzuschränken.

2) Die Taxatoren, welche den Werth des Grund-Eigenthums, zur Eintragung in das Allgemeine Nazional-

Grund-Buch, zu ergründen bestimmt sind, mit der höchsten Vorsicht, also nur die Einsichtvollsten und redlichsten Männer zu wählen.

3) Ihnen einen solchen Maasstab der Taxazion vorzuschreiben, bey welchem alle jene Umstände, die den Werth eines Grund-Eigenthums bedeutend vermindern könnten, sorgfältig bereits berücksichtigt sind. So z. B. bey Grundstücken, die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind; denn, die Forsten ausgenommen, läßt sich eine bedeutende Verminderung des Werths nicht anders, als durch Untergang, z. B. Verschlingung durch einen Fluß, Erdbeben, oder Erd-Fall ꝛc. denken

Gärten und Baum-Felder können nie anders, als in Absicht Grund und Bodens, also ohne Obstbäume, gewürdigt werden, die dem Verderben, oder dem Abhauen so leicht ausgesetzt sind.

Und Forsten würden zwar nach dem vollen, nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen ergründeten, Ertrags-Werthe eingetragen, auf diesen Werth aber nur sechs Monat gültige Bank-Noten ausgestellt, die nur gegen ein gerichtliches Zeugniß der Taxatoren erneuert werden könnten, daß der Forst sich noch im nämlichen Zustande, also im nämlichen Werthe befinde.

Außer obigen Fällen, wo jene Modifikazionen eintreten müssen, wie ich willig anerkenne, außer obigen Fällen ist keine Verminderung des Werths denkbar. So viel aber den Preiß, nämlich den ökonomistischen, betrifft, so ist ja der ganze Zweck dieses Plans: ihn zu sichern.

Bank-Noten nur auf zwey Dritttheile des ergründeten Ertrags-Werths auszustellen, würde aus folgenden Gründen den Zweck des ganzen Instituts verfehlen.

Der Zweck des Instituts ist: durch Mobilisirung des Grund-Eigenthums zunächst die Ur-Produkzion und weiters alle andre Produkzions-Gattungen zu beleben. Es würde also immer ein Dritttheil dieses Zwecks unerfüllt bleiben.

Die meisten Hypotheken-Anstalten versichern bereits auf zwey Dritttheile des Werths; der Nazional-Hypotheken-Bank würde also kein Vorzug bleiben.

Allerdings würde die Bank sicherer gehen, wenn sie die Bank-Noten nur auf zwey Dritttheile des Werths ausstellt; allein dann ist auch der gewiß zweckmäßige Vorschlag nicht ausführbar: zu Sicherstellung der Zinsen den Betrag dreyjähriger Zinsen vorhinein zurückzuhalten, wie es die Solidität des Instituts fodert. Werden nur auf zwey Dritttheile des Werths Bank-Noten ausgegeben, so ist die Nazional-Hypotheken-Bank für den Grund-Eigenthümer ohne Interesse. Sie gewährt ihm kaum Einen Vortheil, den er nicht ohnehin durch andre hypothekarische Einrichtungen besäße.

Vielleicht habe ich den Sinn dessen, was ich in Absicht der zur Eintragung in das Haupt-Grund-Buch vorauszugehen habenden Ergründung des Werths des Grund-Eigenthums gesagt habe, nicht vollständig ausgesprochen.

Nicht der Preiß, nicht die Masse von Münze, nach dem Vermögens-Messer, dem Gelde, nicht der Kauf-Schilling, um den das Grund-Eigenthum zur Zeit der Schätzung veräußert werden konnte, soll dabey zum Grund gelegt wer-

den; sondern der aus dem Ertrage des Grund-Eigenthums, nach einer 20 oder 30jährigen Frakzion zu erhebende Werth desselben. Allerdings müssen die Produkte, aus welchen dieser Ertrag besteht, dabey doch wieder nach ihren jedesmaligen Preißen in Ansatz kommen. Allein aus einer 30jährigen Frakzion muß doch wohl derjenige Preiß zum Vorschein kommen, der mit dem Werthe auf Einer und der nämlichen Stufe steht, und den ich daher den ökonomistischen nenne (Naz.-Oekon. 1. B. S. 57).

Nicht der wandelbare Preiß ist es also, der bey der Nazional-Hypotheken-Bank zum Grund liegt; sondern der ökonomistische — also der verglichene Werth, bey dem die Bank nichts wagen kann, und den zum Vortheil des Grund-Eigenthums zu bewahren, gerade die wohlthätige Tendenz der Nazional-Hypotheken-Bank ist.

13.

Zweytens: Herr Murhard mag Recht haben, wenn er ein mit meinem Entwurfe zu verbindendes Verbot aller sonstigen hypothekarischen Sicherstellungen unnöthig findet. Aber ein solches Verbot lag auch nicht im Geiste meines Entwurfs. Ich habe nur gesagt, daß andre hypothekarische Sicherstellungen nothwendig durch die Nazional-Hypotheken-Bank verdrängt werden müßten. Es wird allerdings jedem Grund-Eigenthümer freystehen müssen: sich bey der Nazional-Hypotheken-Bank zu interessiren, also sein Grund-Eigenthum dort eintragen zu lassen, oder nicht? Aber nie wird wohl ein Münz-Kapitalist dann auf Grund-Eigenthum Anlehen vorstrecken, wenn er nicht vorher sich über-

zeugt hat, daß sein Unterpfand nicht mit der Nazional-Hypotheken-Bank in Beziehung stehe.

Dem Darleiher wird es also überlassen bleiben, für seine Sicherstellung zu sorgen, und sein eigenes Interesse wird ihn wohl zu dieser Sicherstellung auffordern.

Ich bin also mit Herrn Murhard darin ganz einig, daß es nach wie vorhin jedem Grund-Eigenthümer freystehen müsse, und solle, die Darlehen, die er entnimmt, dem Gläubiger auch auf eine andere Weise zu versichern.

14.

Drittens: Die Bemerkung, daß die Administrazions-Kosten nicht gedeckt seyen, ist an sich ganz gegründet.

In der Nazional-Oekonomie lag es außer dem Geiste des Werks, eine umständliche zergliederte Organisazion dieses Instituts mitzutheilen; nur die Idee sollte angegeben werden.

Herr Murhard hat also ganz recht, daß die Administrazions-Kosten gedeckt werden müssen. Nichts scheint mir aber auch leichter. — Schon bey den jetzigen so unvollkommenen, und dem Zwecke theils gar nicht, theils nur sehr unvollständig entsprechenden hypothekarischen Versicherungs-Anstalten, werden von dem Entnehmer, also dem Grund-Eigenthümer, zum Theil sehr bedeutende Bestätigungs-, Konsens-, Konfirmazions-Gebühren, allenthalben erhoben. Nichts ist also wohl gerechter, als daß der Grund-Eigenthümer, der Bank-Noten verlangt, die Administrazions-Kosten eines Instituts trägt, das ihm unendlich ausgebreitetere

Vortheile gewährt, als alle sonstige und bisherige hypothekarische Versicherungs-Anstalten. Diese Kosten werden aber dadurch unbedeutend, weil gerade die Organisazion der Nazional-Hypotheken-Bank die Masse der Entnehmer der gesucht und wieder abgezahlt werdenden Darlehne sehr vermehren, sehr erhöhen muß, als auch der Beytrag des Schuldners nur gering, z. B. ¼, vielleicht nur ⅛ Prozent seyn dürfte.

Diese Administrazions-Kosten auf die Gläubiger, auf die Münz-Kapitalisten zu legen, wäre wohl nicht räthlich. Diese würden sie von den Entnehmern auf irgend eine weit lästigere Weise wieder zu erholen wissen, und so lange die Zahl der Entnehmer, und die Masse der zu entnehmen gesucht werdenden Münz-Kapitalien in Mißverhältniß stehen werden, wie dieß jetzt in einem großen Theile des Kontinents der Fall ist, so lange würde dieß nur zum Nachtheil des Grund-Eigenthums gereichen, und die Münz-Kapitalisten zurückscheuchen.

Jenes Mißverhältniß kann bald aus einer reinen nazional-ökonomistischen, bald aus einer unreinen und dem allgemeinen Nazional-Wohle nachtheiligen Quelle fließen.

Der thätige und einsichtsvolle Landwirth kann durch das Institut der Nazional-Hypotheken-Bank, durch die aus ihm hervorgehende Leichtigkeit des parziellen Entnehmers und parziellen Wiederbezahlers, gereizt werden, davon zu Beförderung seiner Ur-Produkzion, also zur Kultur, zur Vermehrung seines Vieh-Standes, zur Urbarmachung der Ländereyen, und zu sonstigen agronomischen Verbesserungen, öfteren Gebrauch zu machen.

Der leichtsinnige Grund-Eigenthümer kann aber auch gereizt werden, sein Vermögen zu mobilisiren, um es dem momentanen Genusse, der luxuriösen Konsumzion zum Opfer zu bringen. Und dieß ist bey dem immer weiter um sich greifenden Egoismus der jetzigen Zeit-Periode offenbar der Fall.

Allein, so wie es die Zeit-Verhältnisse, die politischen Umwälzungen, und die aus ihnen entsprungene Unsicherheit und Wandelbarkeit alles Eigenthums sind, welche diesen Leichtsinn, diesen Egoismus, diese Gierde nach augenblicklichen Genuß, diesen Hang zur luxuriösen Konsumzion, dieses Streben, sich durch geräuschvolle Vergnügungen über das Unglück der Gegenwart zu betäuben, geschaffen haben, und nur mit ihnen, nur dann verschwinden werden, wenn der Mensch, der Staatsbürger, seines Eigenthums sicher, wieder an seine Heimath, an sein Vaterland, an seine Familie, an das stille, häusliche, sichre Glück geheftet werden wird, — so wird, bis zu jenem goldnen Zeitpunkte, stets die Masse der gesucht werdenden Münz-Vorräthe größer seyn, als die Masse der angebotenen und vorhandenen.

15.

Umständlicher geprüft hat meine Idee einer Nazional-Hypotheken-Bank einer unsrer Einsichtsvollesten neueren Staatswirthschaftlichen Schriftsteller, Herr Hofrath Lotz*). Er nennt sie zwar sehr sinnreich; er spricht ausdrücklich

*) Revision der Grund-Begriffe der Nazional-Wirthschafts-Lehre. 2r. Band. S. 277 folg.

aus: daß ihre Ausführung auf den allgemeinen Wohlstand des Grund-Eigenthümers wohlthätigen Einfluß haben würde; er bezweifelt nur, daß sie ganz unbedingt, und ohne mehrere sehr bedeutende Modifikazionen ausführbar sey. Es kommt also nur darauf an, diese Modifikazions-Vorschläge zu prüfen, und über diejenigen, die bey dieser Prüfung bestehen, sich mit diesem gründlichen Forscher zu einigen.

16.

Erstens glaubt Herr Lotz, es sey nicht wohl möglich, die Bank in den Stand zu setzen, die Bank-Noten, welche ihr zum Einwechseln präsentirt werden, zu realisiren, und die von mir vorgeschlagenen Fonds der Depositen-, der Pupillen-Gelder etc., seyen dazu unhinreichend.

Ich kann mich nicht überzeugen, daß zu dieser Realisirung ein bedeutender Fonds nöthig wäre.

In §. 3. und 4. meines Entwurfs sind bereits die Gründe enthalten, weswegen wenige von diesen Bank-Noten zur Realisazion in Metall-Münze, zur Präsentazion, kommen können;

denn

1) sind diese Bank-Noten für das auswärtige Kommerz an sich unbrauchbar, und nur das Bedürfniß des auswärtigen Kommerzes kann zur Präsentation kommen.
2) Besitzen diese Bank-Noten unmißkennliche Vorzüge, nicht nur vor jeder Staats-Papier-Münze, sondern selbst vor der Metall-Münze; weil sie Zinsen tragen, also stets prodecktifes Kapital sind.

3) Würde jene Besorgniß ein ungeheueres Mißverhältniß zwischen dem Ur-Stoff (Grund-Eigenthum) und dem lebendigen Kapital-Stoffe (Münze) voraussezzen. Gesetzt aber auch, dieses Mißverhältniß existirte; so muß man bedenken, daß gerade durch die Erhöhung der Produkzion, als den beyden Quellen jenes Mißverhältnisses, auch die Masse der Produkte steigt; daß also auch die lebendigen Kapital-Vorräthe sich erhöhen; also auch das Bedürfniß, diese sicher und produktif unterzubringen.

Wir müssen ferner

4) bedenken, daß durch die Organisazion der Nazional-Hypotheken-Bank die Zahl der Münz-Kapitalisten sehr vermehrt wird.

Nach den jetzigen hypothekarischen Einrichtungen konnte nur der Besitzer einer beträchtlichen Münz-Kapital-Masse ein hypothekarisches Anlehen ausleihen. Es konnte ferner nur derjenige sein Münz-Kapital auf hypothekarische Anlehen hingeben, der es auf lange Zeit zu entbehren vermochte. Bey der Nazional-Hypotheken-Bank kann jeder Unbemittelte sein kleines Eigenthum, seine Ersparnisse in kleinen Summen, jeden Augenblick sicher und produktif hingeben; er kann es eben so jeden Augenblick wieder beziehen, und zu dem beabsichtenden Gebrauch verwenden. Sehr groß ist die Klasse dieser kleinen Kapitalisten. Und die Nazional-Hypotheken-Bank gewährt dem Staate auch noch den von mir in dem Systeme der Nazional-Oekonomie gar nicht angeführten Vortheil, daß sie auf eine dem allgemeinen Wohle höchst vortheilhafte Weise unter den niedern Volks-

Klassen die Sparsamkeit, das so wichtige Zurücklegen von Vorrath, unendlich begünstigt, und befördeet.

Ein Kapital von 10 Rthlr. ist leicht erworben; nicht, eines von 50, oder 100 Rthlrn. Hat aber der Unbemittelte einmal ein kleines Kapital errungen; so spornt dieses seinen Fleiß, es zu vergrößern; seine Arbeitsamkeit, seine Betriebsamkeit, seine Industrie erhalten neue Regung und Spann-Kraft.

Einer unsrer gründlichsten Staats-Wirthe, obgleich nicht durch Schriften bekannt, der Geheime Rath von Zwanziger, errichtete unter dem Namen des von Zwanzigerischen Geschäftshauses, vor mehreren Jahren in der Reichs-Stadt Nürnberg eine Bank, die auch kleine Anlehen von 25 fl. annahm, und auf jedes Verlangen zurückzahlte. Als diese nach dem Tode ihres Chefs, durch den Verfall der Oesterreichischen Staats-Papiere, in augenblickliche Zahlungs-Verlegenheit gerieth, soll sie, der Sage nach, mehr als 100 Tausend Gulden an dergleichen kleinen Anlehen, von Dienstboten u. s. w., in Händen gehabt haben, für die sie indeß keine Sicherheit, als das öffentliche Vertrauen auf ihre Redlichkeit und Solidität unterstellte.

Dieß beweist offenbar, wie willkommen ein dergleichen Nazional-Hypotheken-Bank-Institut für kleine Kapitalisten seyn, und wie sehr diese den Zufluß der Metall-Münze vermehren würden.

Bedenke man überdieß,

5) daß doch schon unter den jetzigen unvollkommenen und mangelhaften Hypotheken-Einrichtungen, in gewöhnlichen Zeit-Verhältnissen, der Grund-Eigenthümer Kapitalien

auf sein Grund-Eigenthum zu erhalten vermag; daß überhaupt für den Münz-Kapitalisten zu Benützung seiner Fonds kein andrer sicherer Ausweg als Hypotheken vorhanden, daß der Kredit der Regierungen durch die Ereignisse der neueren Zeiten so sehr gesunken ist; man kann also kaum bezweifeln, daß es der Nazional-Hypotheken-Bank nie an hinlänglichem Vorrath von Metall-Münze zu Realisirung der präsentirt werdenden Bank-Noten fehlen dürfte.

Es ist allerdings vortheilhaft, wenn die Bank auch für solche außerordentliche Fälle gedeckt ist, deren Herr Lotz in der Folge gedenkt. Wenn nämlich z. B. sich unvermuthet ein einträglicher auswärtiger Handels-Zweig eröffnet, der die Kapitalien an sich zieht. Es ist gut, wenn die Nazional-Hypotheken-Bank-Direkzion für solche Fälle Kontrakte mit großen Handlungs-Häusern, oder, nach Murhards Vorschlage, mit einer Gesellschaft von Akzionairs schließt: sie im Nothfalle mit Metall-Münze gegen eine bestimmte Provision zu unterstützen. Und diese ist, bey der ihnen zu leisten möglichen großen Sicherheit, diese Provision ein leichter und bedeutender Gewinn.

Aber für absolut nothwendig halte ich es nicht. Ich kann nicht glauben, daß Bank-Noten, welche auf einer so äußerst sichern Basis ruhen, und Zinsen tragen, nicht stets ihren Auslöser finden sollten.

6) Ueberdieß ist ja die Bank-Note der Hypotheken-Bank nur eine Beglaubigung, daß der Eigenthümer derselben die darin bemerkte Summe an Grund-Eigenthums-Werthe besitze; sie ist also kein Schuld-Schein der Bank.

Die Bank ist also durchaus nicht gezwungen, die von ihr ausgestellten Bank-Noten einzulösen; es steht ihr nur frey, dieß zu thun, wenn sie es zuträglich findet.

Räthlich ist es allerdings, daß sie es thun, um diese Bank-Noten stets im Kourse al pari, d. h., im Nominal-Preiße zu erhalten. Aber nach meiner Idee existirt für sie dazu kein Zwang, und nach meiner Ansicht auch für die Grund-Eigenthümer kein Nachtheil; wenn die Hypotheken-Bank-Noten nicht al pari stehen, wenn sie an ihrem Nominal-Werthe verlieren, so trifft dieser Verlust die Gläubiger. Diese sind also dabey wesentlich interessirt, den Kours aufrecht zu erhalten; und gerade darin liegt der Geist dieses Entwurfs.

Allerdings würden die Grund-Eigenthümer ihre Noten in solchen Fällen auch nicht im Nenn-Werthe realisiren können; aber würden sie nicht ohne die Existenz der Nazional-Hypotheken-Bank weit unglücklicher, würden sie dann bey dergleichen außerordentlichen Verhältnissen, bey dem großen Ausströmen der Metall-Münze zu andern Zwecken, wohl eher im Stande gewesen seyn, sich Münz-Kapitalien zu verschaffen? Würden sie nicht durch den Wucher der herzlosesten Menschen-Klasse, der Münz-Kapitalisten, dann der Geld-Mäckler, bey ihren Kapital-Gesuchen noch weit mehr verloren haben? Es scheint also, daß meine Idee mißverstanden worden ist. Der Fehler mag wohl an mir liegen; ich mag mich nicht deutlich genug ausgedrückt haben. Allein mindestens habe ich nicht geäußert, daß die Nazional-Hypotheken-Bank alle von ihr ausgegebene Bank-Noten auch diskontiren müsse; sondern nur, daß sie solche nach sechs

Monaten diskontiren könne. Außerdem würde sie ein rein merkantilisches Institut, statt eines politischen. Ihre merkantile Eigenschaft soll aber die einzige Tendenz haben, den Kours der Bank-Noten zum Vortheil der Grund-Eigenthümer, so wie der Münz-Kapitalisten, wo möglich im Nominal-Werthe zu erhalten. Dazu, zu diesem Zwecke scheinen mir die Metall-Münz-Vorräthe der milden Stiftungen, der Kirchen, der gerichtlich hinterlegten, der Pupillen-Kapitalien aus obigen Gründen allerdings hinreichend. Und wo könnte der Staat, der für alle diese Kapital-Vorräthe verantwortlich ist, wo könnte er sie mit größerer Sicherheit und größerem Vortheile belegen, als bey der Nazional-Hypotheken-Bank?

17.

Zweytens: Herr Lotz glaubt, es werde dem Kredit der Nazional-Hypotheken-Bank-Papiere bedeutenden Eintrag thun, daß die Bank, nach meinem Vorschlage, nur dann zur Realisirung derselben verbunden seyn solle, wenn sie wenigstens sechs Monate im Umlaufe gewesen sind.

„Denn — schließt er — eine Forderung, welche ihr Inhaber nicht in jedem Augenblicke, sondern nur nach einer gewissen Zeit in Metall-Münze umwandeln könne, könne immer nicht mit der Leichtigkeit zu Zahlungen verwendet werden, wie eine sofort zahlbare. In der Zwischenzeit werde also die Note immer etwas unter ihrem Nenn-Preiße stehen, je mehr Metall-Münze gesucht werde. Freylich sey es richtig, daß beynahe auf allen auf Grund-Eigenthum ausgeliehenen Kapitalien, zu Gunsten des Schuldners, ein sol-

cher Aufkündigungs-Termin stipulirt werde. Indessen gerade hierin (!!) liege ein Hauptgrund, warum mancher Kapitalist, der seinen Geld-Vorrath auf irgend eine andere Weise mit Vortheil anzulegen Gelegenheit habe, diese Gelegenheit lieber benutze, als daß er dem Grund-Eigenthümer leihe; gesetzt auch, jene Gelegenheit sollte weniger Sicherheit des Rückempfangs gewähren, als das Ausleihen auf Grund-Eigenthum —."

Nun habe ich

1) bereits erklärtermaßen gar nicht gesagt, daß die Bank zu dieser Einlösung verbunden sey.

2) Ist ja der Geist, die Tendenz der Nazional-Hypotheken-Bank, durchaus nicht: Papier-Münze zu kreiren, die Nazional-Hypotheken-Bank soll keine Zettelbank seyn. Ihr erster Zweck ist vielmehr: Möglichste Mobilisirung des Grund-Eigenthums; möglichste Bestimmung des ökonomischen Werths desselben, also Schutz gegen die Wandelbarkeit des Preißes, der die Ur-Produzenten weit umfassender, weit niederschlagender, weit erdrückender als den Fabrikanten trifft.

Daß diese Bank-Noten zugleich zum Austausch- und Ausgleichungs-Vehikel dienen können, ist ein Neben-Vortheil, der auch nicht existiren, der auch hinwegfallen kann, ohne daß das Institut der Nazional-Hypotheken-Bank dadurch an seinem Werthe verlöre.

Der Münz-Kapitalist, der, den bisherigen hypothekarischen Anstalten gemäß, seinen Münz-Vorrath dem Grund-Eigenthümer auf solche Bedingungen vorlieh, die ihn weit schwerer, weit später in Stand setzten, wieder darüber zu

disponiren, der sich wenigstens sechs-monatlicher, auch oft noch späterer Aufkündung unterwerfen, und dann erst im Fall der Nicht-Zahlung gerichtliche Hülfe suchen mußte, der Münz-Kapitalist wird doch wohl die Nazional-Hypotheken-Bank vorziehen, bey der er unverkennbar weit größere Aussicht hat, sein Kapital zu jeder Zeit zurückziehen und wieder darüber disponiren zu können; es sey nun durch Umtausch, im Verkehr, oder durch unmittelbare Realisirung bey der Bank selbst.

18.

Herr Lotz kommt aber nun

Drittens, auf die nach seiner Ansicht wichtigste Schwierigkeit; wir müssen ihn hier selbst hören:

„Nach Sodens Vorschlage — sagt er — sollen die ausgegebenen Hypotheken-Bank-Zettel die gewöhnlichen höchsten Zinsen hypothekarischer Anlehen tragen; diese Zinsen sollen von 6 Monaten zu 6 Monaten zahlbar seyn, und wer die Noten nach 6 Monaten im Besitz hat, soll von dem Grund-Eigenthümer die Zinsen einheben, und dieser die Zahlung auf der Rückseite der Bank-Note notiren. Um indessen den Kredit der Noten zu erhöhen, soll die Hypotheken-Bank 4 Wochen nach der Verfall-Zeit der Zinsen, diese für den Grund-Eigenthümer zahlen, indem sie für ihn auf deren Betrag neue Bank-Noten ausstellt, und dem Gläubiger giebt; und um diese Zinsen-Zahlung zu sichern, soll jeder Grund-Eigenthümer den Betrag dreyjähriger Zinsen weniger an Bank-Noten erhalten, als er nach dem geschätzten Werthe seines Grund-Eigenthums zugut hätte; und hätte die Bank

dreyjährige Zinsen für einen solchen Grund-Eigenthümer gezahlt, so soll das Grund-Eigenthum von der treffenden Gerichtsstelle in Beschlag genommen, und für die Rechnung der Hypotheken-Bank so lange verpachtet werden, bis der Betrag dreyjähriger Zinsen berichtigt und gedeckt ist.

„Aber wer wird wohl sein Geld gern an Leute weggeben, bey welchen er wegen des richtigen und sichern Zinsen-Empfangs so wenig gedeckt ist, wie hier? Schon der Umstand wird manchen Kapitalisten bedenklich machen, daß er sich wegen der Zinsen an denjenigen Grund-Eigenthümer wenden muß, dem er sein Geld für die Bank-Note gegeben hat. Er wird aus diesem Grunde zuverläßig auf solche Bank-Noten nie eher etwas leihen, als nach vorheriger genauer Prüfung der persönlichen Umstände und des sittlichen Karakters seines unmittelbaren Schuldners; was den Umlauf der Noten und ihre Geltung natürlicher Weise bedeutend hemmen muß. Und wird es in machen Fällen nicht äußerst schwierig seyn, unter der Menge der Grund-Eigenthümer gerade denjenigen zu treffen, auf dessen Grund-Eigenthum die durch die Note konstituirte Hypothek ruht, der also der eigentliche Schuldner ist, und die Zinsen zu bezahlen hat? Besonders wenn die Note nicht mehr in den Händen des ersten Darleihers sich befindet, sondern von Hand in Hand gegangen ist; oder, wenn sich im Besitze des Grund-Eigenthums Veränderungs-Fälle ereignet haben, um welche sich, nach Sodens Meinung, die Bank nicht zu bekümmern brauchte.

„Doch, auch abgesehen hiervon, kann man wohl hoffen, daß ein Kapital-Besitzer geneigt seyn werde, seine Vorräthe

an ein Institut zu leihen, das ihm, wenn der Grund-Eigenthümer, mit welchem er unmittelbar zu thun hat, mit der Zins-Zahlung säumig ist, den Betrag dieser Zinsen nicht in Metall-Münze zahlt, sondern blos mit neuen Noten, die er von der Bank nicht sofort, sondern erst nach dem Verlauf eines halben Jahrs in Metall-Gelde realisirt erhalten kann? Wird dieß nicht den Kredit der Hypotheken-Bank unendlich schwächen?"

19.

Vor allen Dingen sey es mir erlaubt zu bemerken, daß Herr Lotz die Wesenheit des von mir vorgeschlagenen Instituts, den Karakter und die Eigenschaft eines Hypotheken-Instituts, ganz aus dem Gesichte verliert, und dieses als eine wahre Zettel-Bank betrachtet.

Und dann erlaube man mir auch die allgemeine Frage: gewährt die jetzige hypothekarische Einrichtung größere Vortheile, größere Sicherstellung für die Hypothek-Gläubiger, oder die Nazional-Hypotheken-Bank? Ist denn der Hypothek-Gläubiger bey den jetzigen Hypothek-Anstalten wegen des richtigen und sichern Zins-Empfangs mehr, oder eben so, wie bey der Nazional-Hypotheken-Bank gedeckt? Muß er sich nicht eben auch an seinen Hypothek-Schuldner wenden, und wenn dieser nicht bezahlt, richterliche Hülfe suchen? Muß er sich nicht nach den persönlichen Umständen und dem sittlichen Karakter seines Schuldners erkundigen? —

Wie kann es schwer seyn, unter den Grund-Eigenthümern denjenigen zu treffen, auf dessen Grund-Eigenthum

die durch die Note konstituirte Hypothek ruht, da das Grund-Eigenthum, der Gerichts-Bezirk, in dem es liegt, nothwendig in der Bank-Note ausgedrückt seyn muß; Grund-Eigenthum aber nicht von der Erde verschwinden kann? Und wie kann ein Kapital-Besitzer Bedenken tragen, seine Vorräthe an ein Institut zu leihen, das den Betrag dreyjähriger Zinsen vorschießt, und dafür Bank-Noten ausstellt, die, wenn anders das ganze Institut auf einer richtigen Basis ruht, in der Cirkulazion ihren Nominal-Werth behalten müssen, die also der Gläubiger, wenn er es bedarf, in Metall-Münze umsetzen kann, wenn schon die Bank selbst sie erst nach sechs Monaten mit Metall-Münze realisiren darf?

Man betrachte dagegen die großen Vortheile, welche die Nazional-Hypotheken-Bank auch in Absicht der Zinsen dem Münz-Kapitalisten gegen die bisherigen Hypothek-Anstalten gewährt.

1) Ist ohnehin der Fall eines säumigen Hypothek-Schuldners vorausgesetzt.

2) Selbst in diesem Falle zahlt die Bank dem Hypothek-Gläubiger drey Jahre lang die Zinsen, ohne daß der Hypothek-Gläubiger sich um seinen Schuldner zu bekümmern hat. Welche Hypothek-Anstalt gewährt diesen Vortheil?

3) Nach drey Jahren übernimmt die Bank die gerichtliche Beybringung der Zinsen; sie zahlt sie dem Gläubiger fort; sie enthebt also diesen aller Sorge, aller

Vorschüsse, die eine gerichtliche Verfolgung des Schuldners, nach den jetzigen Hypothek-Anstalten unerläßlich fordert; alles Aufenthalts, aller Stockung der Zins-Zahlung, welche die gerichtlichen Prozeduren unvermeidlich nothwendig machen.

Dieß sind doch wohl unverkennbar höchstbedeutende Vortheile.

20.

Herr Lotz fährt

Viertens fort: „Die Bank wage äußerst viel, wenn sie gegen die Vorschüsse, welche sie, nach meinem Entwurfe, zu machen habe, sich nur durch die Zurückbehaltung des Werths dreyjähriger Zinsen an der Ausstellung der Bank-Noten zu decken suche; denn der Ertrag des Grund-Eigenthums hänge von tausend Zufällen ab; — wie er dieß durch ein Beyspiel belegt, wo die Fluren eines Orts durch einen Wolken-Bruch beschädigt worden seyn. Es würde sich bey Verpachtung des Grund-Eigenthums kein Pachter finden, der so viel Pacht-Geld bezahlte, als der Betrag der laufenden und rückständigen Zinsen ausmache; denn nur zu solchen Grundstücken werde sich ein Pachter finden, bey deren Benutzung sich der bisherige Inhaber wohlbefunden, nicht aber zu solchen, auf welchen er nicht auskommen konnte, oder wohl gar verdorben sey. Das Institut müsse also bedeutenden Verlust leiden, und sein Kredit untergraben werden.“

Ich antworte hierauf, unter Beziehung auf den Inhalt des 12ten §.:

Alle jene Besorgnisse betreffen die Basis des ganzen Instituts, nämlich, die Ergründung des ökonomischen Werths des Grund-Eigenthums, die Schätzung; über welche ich mich vielleicht bey jenem Entwurfe nicht ausführlich genug erklärt haben mag. Bey dieser Taxazion muß auf alle gewöhnliche Natur-Ereignisse, in Bezug auf Wandelbarkeit des Ertrags, Rücksicht genommen werden. Dieser Werth ist allerdings ergründbar, und ist die Ergründung nach richtigen landwirthschaftlichen Grundsätzen veranstaltet, so muß das Grund-Eigenthum auf jeden Fall einen Ertrag liefern, der die Zinsen deckt. Außerordentliche Naturbegebenheiten, Erdbeben, und solche Wolkenbrüche, die eine Gegend verheeren, wie das von Herrn Lotz angezogene Beyspiel enthält, können freylich unmöglich berücksichtigt werden. Würde aber in einem solchen Falle, bey den jetzigen Hypothek-Anstalten, der Gläubiger sich in einer bessern Lage befinden? Würde ihm nicht der Rechts-Satz: daß der Untergang eines Grundstückes nothwendig die Hypothek endet, entgegen stehen? Wird nicht in einem solchen außerordentlichen Falle, bey einer so seltnen und ungewöhnlichen Natur-Begebenheit, der ganze Staat denjenigen seiner Nazional-Glieder, welche dieses Unglück trifft, zu Hülfe kommen, und zu Hülfe kommen müssen? — Wird ein großes, ausgebreitetes Institut, wie die Nazional-Hypotheken-Bank, nicht eher im Stande seyn, gleich den Brand-Versicherungs-Anstalten, dieses Unglück zu übertragen, als der einzelne Grund-Eigenthümer? Auch folgt daraus, daß ein Grund-Eigenthümer mit dreyjährigen Zinsen zurückgeblieben ist, keineswegs, daß

die Schuld an dem Grundstücke liege, und deswegen dasselbe keinen Pachter finden würde.

Die Schuld des Zins-Zahlungs-Verzugs kann in dem Leichtsinne des Besitzers, in seinem Mangel an landwirthschaftlichen Kenntnissen, in schlechter Bewirthschaftung, in seinem Hang zur Verschwendung und Ueppigkeit, in Mangel an Ordnung, in häuslichen Unglücksfällen und tausend andern Zufällen, nie aber im Grund-Eigenthum selbst liegen, wenn die Ergründung seines ökonomistischen Werths nach richtigen Grundsätzen geschehen ist.

21.

Fünftens. Um nun jene Besorgnisse zu heben, bringt Herr Lotz folgende Modifikazionen in Vorschlag:

„1) Daß das Institut in jedem Falle und unbedingt die Zinsen an den Bank-Noten-Besitzer selbst zahle."

Allein, dieß ist ja genau meinem eigenen Entwurfe gemäß, und so ist es selbst bey den Preußischen, Schlesischen und Märckischen Pfand-Brief-Instituten organisirt.

„2) Daß die Bank den Grund-Eigenthümern keineswegs Bank-Noten auf den vollen Werth ihres Eigenthums, sondern blos einen bestimmten Theil des Betrags von diesem Werthe ausantworte."

Allein, wir müssen uns erst über den Begriff des vollen Werths einigen. Auf die Schätzung, als die Basis des Instituts, kommt hier alles an. Diese darf durchaus nicht anders, als nach solchen Grundsätz-

zen in Absicht des Ertrags gemacht werden, welche die Bank auf jeden Fall sicher stellen (§. 20.). Nur ein, so weit menschliche Kenntniß und Vorsicht reichen, unzerstörbar gewisser Ertrag darf dabey zum Grund gelegt werden; dann kann und wird die Bank durchaus nichts wagen. Wird aber, auf die Basis einer so gearteten Schäzzung, nicht für den gegründeten ganzen Werth die Bank-Noten-Ausstellung (vorbehaltlich des Innebehaltens des Betrags dreyjähriger Zinsen) ausgedehnt, so fällt ihr ganzer Zweck, nämlich die Mobilisirung des Grund-Eigenthums, die Beschränkung des Wechsels des Preißes, die Fixirung des ökonomistischen Werths des gesammten Nazional-Grund-Eigenthums. Und in dieser Fixirung liegt ja die ganze Tendenz des Instituts, in ihr die Sicherheit der Grund-Eigenthümer gegen die launenhafte Wandelbarkeit des Preißes, in ihr die Sicherheit der Bank selbst.

„3) Soll die Bank die Zinsen nicht drey Jahre anstehen lassen, sondern diese in der Regel sofort durch exekutivische Zwangs-Mittel beytreiben."

Dieser Vorschlag läßt durch den Beysatz: in der Regel, an sich Ausnahmen zu. Allein bey einem dergleichen vermischten politisch-merkantilischen Institute muß ohnstreitig alles nach bestimmten, festen, unwandelbaren, allgemeinen Grundsätzen behandelt werden; soll anders nicht dessen Administrazion mit unsäglichen Schwierigkeiten und Hindernissen verknüpft, soll es nicht den Launen und Leidenschaften Preiß gegeben seyn, und im Kampfe mit diesen untergehen.

Uebrigens habe ich durch den Vorschlag: daß die Bank den Betrag dreyjähriger Zinsen am ergründeten ökonomischen Werthe des Grund-Eigenthums zurückbehalten soll, auf die mannichfaltigen temporellen Unglücks-Fälle Rücksicht genommen, die den Grund-Eigenthümer treffen und ihn ohne seine Schuld für den Augenblick außer Zahlungsstand setzen können. Es seyen nun Natur-Ereignisse, z. B. Hagelschlag, Mißwachs, Ueberschwemmungen ꝛc., oder politische Ereignisse, z. B. Kriegs-Lasten, Kriegs-Verheerungen ꝛc. Ich habe diese Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt: um die interessanteste Klasse der Nazion, die Grund-Eigenthümer, auf jeden Fall aufrecht zu erhalten. Noch jetzt bin ich überzeugt, daß sie diese Rücksicht verdiene, und daß sie ihr ohne Erschütterung des Instituts angedeihen könne. Hält man aber die Besorgnisse für die Sicherheit der Bank für überwiegend, so bin ich bereit: die Innebehaltung des Zinsenbetrags statt drey Jahren, auf zwey Jahre, oder 18 Monate einzuschränken.

Wenn übrigens Herr Lotz meine Vorschläge künstlich und komplizirt nennt, so erlaube ich mir die Bemerkung, daß es durchaus nicht darauf ankomme, ob ein Vorschlag dieser Art komplizirt, sondern ob er dem Zweck entsprechend, und ob hingegen der einfachere auch mit allen und jeden Forderungen der Gerechtigkeit übereinstimmend sey? Der Organismus der Menschheit erlaubt wohl, bey der jetzigen Kultur-Stufe, keine andere, als zusammengesetzte, auf alle Vorfälle und Ereignisse, auf jedes Spiel der Leidenschaften berechnete Institute.

22.

Herr Lotz fährt

4) fort: „daß es ihm gar nicht unzweckmäßig zu seyn scheine, dem Institut zu erlauben, daß es von den Grund-Eigenthümern Ein, oder etliche Prozente mehr erhebe, als die Inhaber der Bank-Noten aus den Institut-Kassen erhielten."

In der Hauptsache bin ich darin mit ihm einig. Es mag in Absicht der den Grund-Eigenthümern durch dieses Institut zugehenden bedeutenden Vortheile gerecht, es mag in Absicht der Vorschüsse, welche die Bank zu leisten hat, so wie in Absicht der Gefahr, die sie auch bey der höchsten Vorsicht zu vertreten haben möchte, zugleich gerecht und zweckmäßig seyn, daß die Bank etwas mehr an Zinsen erhebe, als sie auszahlt. Aber auf Ein, oder vollends mehrere Prozente kann dieß, ohne Ruin des Instituts, unmöglich ausgedehnt werden.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen sind jährlich 5 von 100 das Höchste, was der Grund-Eigenthümer nach rein physiokratischen Grundsätzen an Zins zahlen kann, wenn er billigen Lohn seiner Arbeit erhalten will. Sollte, nach jenem Vorschlage, der Zins auf 6 bis 7 Prozent gesteigert werden, so würde und müßte der Grund-Eigenthümer verderben. Denn der Grund-Ertrag ist jährlich ungewiß, nur mehrere Jahre können ihn ausgleichen; der Zins-Betrag aber ist bestimmt und gewiß.

Auch ist eine so bedeutende Erhöhung bey der großen Masse, die eine Nazional-Hypotheken-Bank umfaßt, wohl nicht nothwendig. Erhebt also die Bank ½ Prozent mehr

vom Grund-Eigenthümer, als sie auszahlt; so ist sie wohl in Absicht der Administrazions-Kosten, und in Absicht des, nach einer richtigen Organisazion, so unwahrscheinlichen Verlusts, hinlänglich gedeckt (§. 14.).

23.

Bemerkenswerth ist es übrigens allerdings, daß Herr Lotz in allen nun folgenden Aeußerungen seine vorigen von mir beantworteten Zweifel und Besorgnisse selbst ganz zurückzunehmen scheint.

So erkennt er selbst: es sey nicht nöthig, daß das Institut eine offene Kasse halte; er erkennt, daß es sich durch richtige Zins-Zahlung stets das Zutrauen der Münz-Kapitalisten erhalten werde; also die eigene Diskonto-Kasse gar nicht bedürfe, die ich vorgeschlagen haben soll, von der ich aber in meinem Entwurfe nichts finde.

Er erkennt: daß es nur auf eine richtige Taxazion ankomme; er erkennt ferner, daß bey dieser Taxazion, auf die Lokal-Verhältnisse Rücksicht genommen werden müsse.

Er erkennt: daß solche Institute alle Wirksamkeit verlieren, wenn sie bey der Bestimmung der Summe, auf welche sie Kredit geben, allzuängstlich verfahren.

Er erkennt: daß der große Vortheil dieses Instituts darin bestehe: dem endlosen Schwanken des Preißes der Grundstücke zu begegnen, und diesem Preiße mehr Festigkeit zu geben.

Er erkennt: daß schon dieß dem Institute manche außerdem nothwendige Vorsicht erspare.

Er erkennt: daß außerordentliche Natur-Ereignisse bey der Taxazion nicht berücksichtigt werden könnten, und daß es also nicht zweckmäßig sey, das Kreditgeben nur auf die Hälfte des Werths einzuschränken.

Er erkennt: daß die Besorgniß, durch dieses Institut die Verschwendung zu begünstigen, also die Besorgniß des Mißbrauchs, kein gültiger Grund dagegen sey.

Er erkennt weiter: daß es gewiß in jedem Staate eine höchst vortheilhafte und dem allgemeinen Wohlstande trefflich zusagende Einrichtung sey: wenn Jedermann, ohne viele Mühe, im Stande sey, sein Vermögen, worin es auch bestehe, ganz, oder zum Theil, in umlaufendes Geld (Austausch- und Ausgleichungs-Vehikel, Münze,) umzuwandeln.

Er erkennt endlich: daß ganz außerordentliche Fälle, allgemein verheerende Uebel, wie der Französisch-Preußische Krieg vom Jahre 1806, durch welchen die Pfand-Briefe im Preiße sanken, kein gültiger Einwurf gegen solche Institute seyen, und fragt mit Recht: wie es denn mit den Guts-Besitzern außerdem gestanden seyn würde, wenn sie diese Stütze nicht gehabt haben würden?

24.

Kurz, Herr Lotz ist nun wieder allenthalben mit mir einig, reicht mir allenthalben die Hand. Nur in dem einzigen Nachsatze kann ich nicht mit ihm mich einen: wenn er nämlich (S. 292) die allgemeine Nazional-Hypotheken-Bank in Distrikts-Hypotheken-Banken verwandelt wissen will. Ein solches politisch-merkantilisches Institut kann

nur durch seine Größe, durch seinen Umfang, durch seine Ausbreitung den Zweck vollständig erfüllen; nur dadurch ist es in Stand gesetzt, großen Gefahren die Stirne zu bieten, große, umfassende Operazionen zu machen, und wirklich die in seinem Geiste liegenden wohlthätigen Wirkungen hervorzubringen. Wenn auch nicht, wie Herr Lotz selbst anerkennt, die vermehrten Administrazions-Kosten, so wie die erhöhte Schwierigkeit der Uebersicht, die Generalisirung geböten.

Der Grund, der Herrn Lotz zu jenem Vorschlage vermochte, liegt einzig in der Taxazion. Er glaubt nämlich, daß die große Lokal-Verschiedenheit des Grund-Eigenthums, z. B. die Nähe einer Gegend an einem reißenden Strom ꝛc. allenthalben besondere Tax-Normen nothwendig machten; und darin hat er auch ganz recht. Aber dieß hat auf die Generalität der Nazional-Hypotheken-Bank nicht den mindesten Einfluß. Die Sache der Taxatoren ist es, diese örtlichen Verhältnisse, in Bestimmung des von ihnen auszusprechenden ökonomistischen Werths, zu berücksichtigen; die Nazional-Hypotheken-Bank richtet sich bey ihren Operazionen nach diesem ausgesprochenen Werthe. Ihn sichert sie; für seinen Betrag giebt sie die Summe von Bank-Noten aus; die Lokal-Verhältnisse sind ihr ganz fremd.

75.

Wenn gründliche Gelehrte, wenn Einsichtsvolle Staatswirthschaftliche Schriftsteller, wie diejenigen, die ich bisher genannt habe, meine Idee einer Nazional-Hypotheken-Bank als richtig, wohlthätig, ausführbar anerkannten,

so muß mir dieß die heitre Hoffnung gewähren, sie von Weisen Regierungen endlich ins praktische Leben übergetragen zu sehen.

Ich glaube beurkundet zu haben, daß ich den Beyfall des wahren Gelehrten zu würdigen weiß, daß ich willig jeder bessern Ueberzeugung weiche, daß mir jede Prüfung meiner auf Menschen-Wohl einzig abzweckenden Arbeiten willkommen ist, und daß ich jede mich überzeugende Erinnerung mit dem Danke aufnehme, der dem reinen Freunde der Wahrheit und des Rechts geziemt.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Soden, Julius von,

Die Theurung vom Jahr 1816 Versuch einer Darstellung der Quellen dieser Theurung und der ohnfehlbaren Mittel ... ; Beylage zum 1sten Band der National-Oekonomie

Leipzig 1817

Cam. 151-1#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10620136-1